

GEMEINDE

EFRINGEN- KIRCHEN

GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

SPORTANLAGEN

HÖLZELE II

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.- Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlacker 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



In Kraft getreten
am 11. August 2011

SATZUNG

über den Bebauungsplan „SPORTANLAGEN HÖLZELE II“

der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGL.I.S. 3316), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen den Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“ am 18.07.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan ergibt sich aus dem Lageplan vom 18.07.2011.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Zeichnerischem Teil vom 18.07.2011
- 2) Bauvorschriften vom 18.07.2011

Beigefügt sind:

- Begründung vom 18.07.2011 mit Anhang "Pflanzliste"
- Städtebaulicher Rahmenplan vom 18.07.2011
- Umweltbericht Büro Kunz vom 18.07.2011
- Schalltechnische Untersuchung Fichtner Water&Transportation vom Januar 2011
- Ornithologisches Fachgutachten Dr. Hohlfeld
- Zoologisches Fachgutachten Dr. Hohlfeld
- Fledermaus-Relevanzprüfung Dr. Turni und Dr. Stauss

§ 3

Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“ überlagert im östlichen Planbereich einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ vom 23.09.2002.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.



Efringen-Kirchen, den 18. Juli 2011

Fürstenberger
- Bürgermeister -



BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGL.I.S. 3316), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

1.1. Gemeinbedarfsfläche für Sport- und Spielanlagen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

1.2. Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.3. Auf der festgesetzten überbaubaren Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind zulässig: Vereinsheim Sportgebäude, Jugendhaus sowie zugehörige untergeordnete bauliche Anlagen, zu denen insbesondere die Terasse und die Zuschauertribüne gehören.

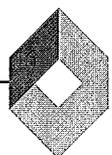
2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

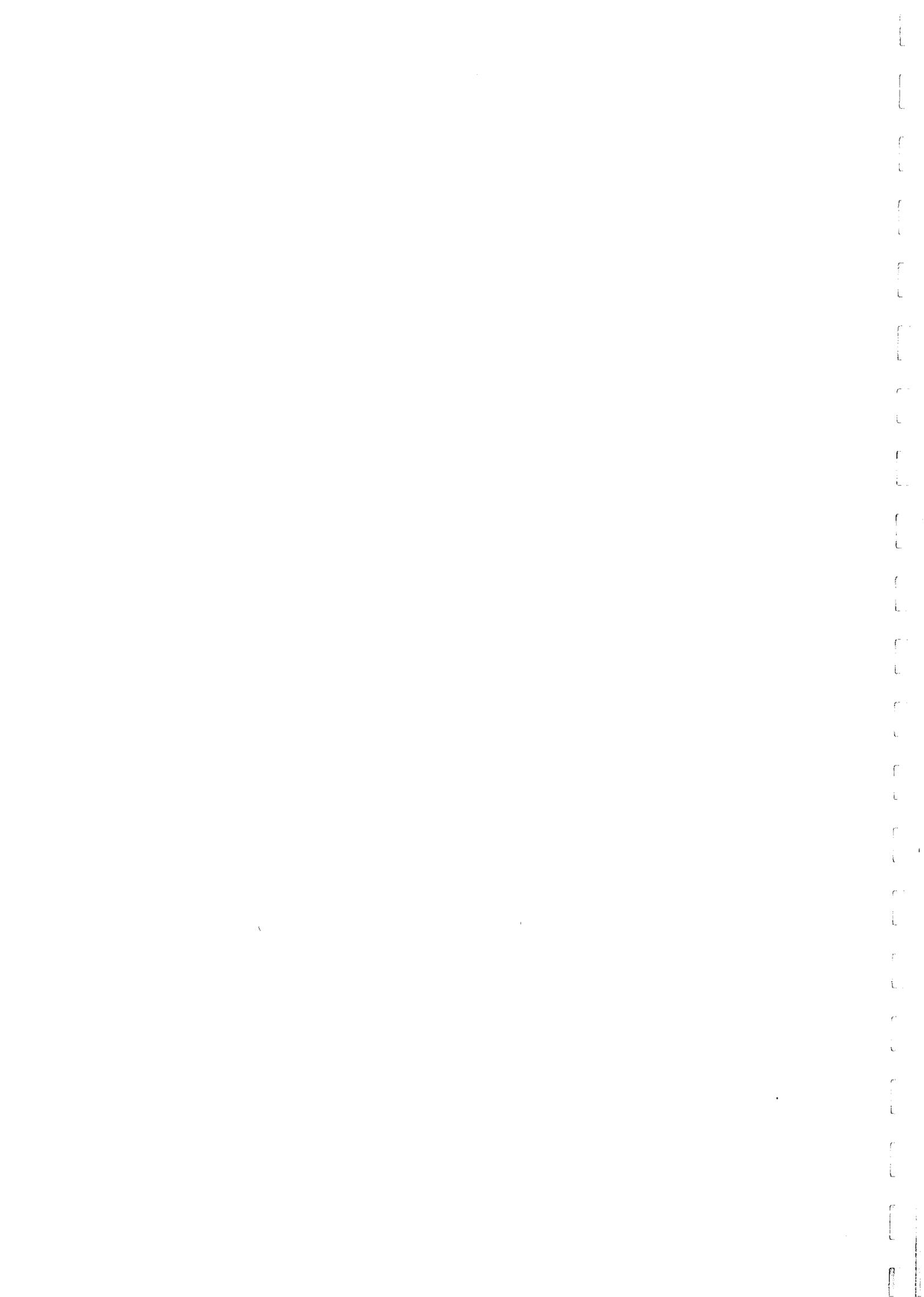
2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche durch Eintragung der maximalen Grundflächenzahl (GR) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte.

3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt.





BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGEN HÖLZELE II“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

18.07.2011

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die mit Gebäuden überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Überkragen von untergeordneten Bauteilen (z.B. Vordach) um bis zu 2,0 m ist zulässig.

5) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die im Planteil eingetragenen First- bzw. Gebäudehaupttrichtungen sind einzuhalten.

6) STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE UND UNTERGEORDNETE BAULICHE ANLAGEN

6.1) Im zeichnerischen Teil sind Flächen für etwa 85 öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

6.2) Untergeordnete bauliche Anlagen, soweit sie der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt insbesondere für die Zuschauertribüne in Form von befestigten Sitzstufen in einer Höhe bis max. 1,50 m sowie für Geräteschuppen bis zu einer Höhe von 2,30 m. Dies gilt insbesondere auch für Sportgeräte und befestigte Sportflächen (z.B. Laufbahn).

7) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

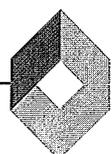
7.1) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind standortgerechte Hochstammbäume und Gehölzhecken gemäß Pflanzenliste 1 anzupflanzen. Abweichungen von den Standorten sind bis maximal 2,0 Meter (Richtwert) möglich.

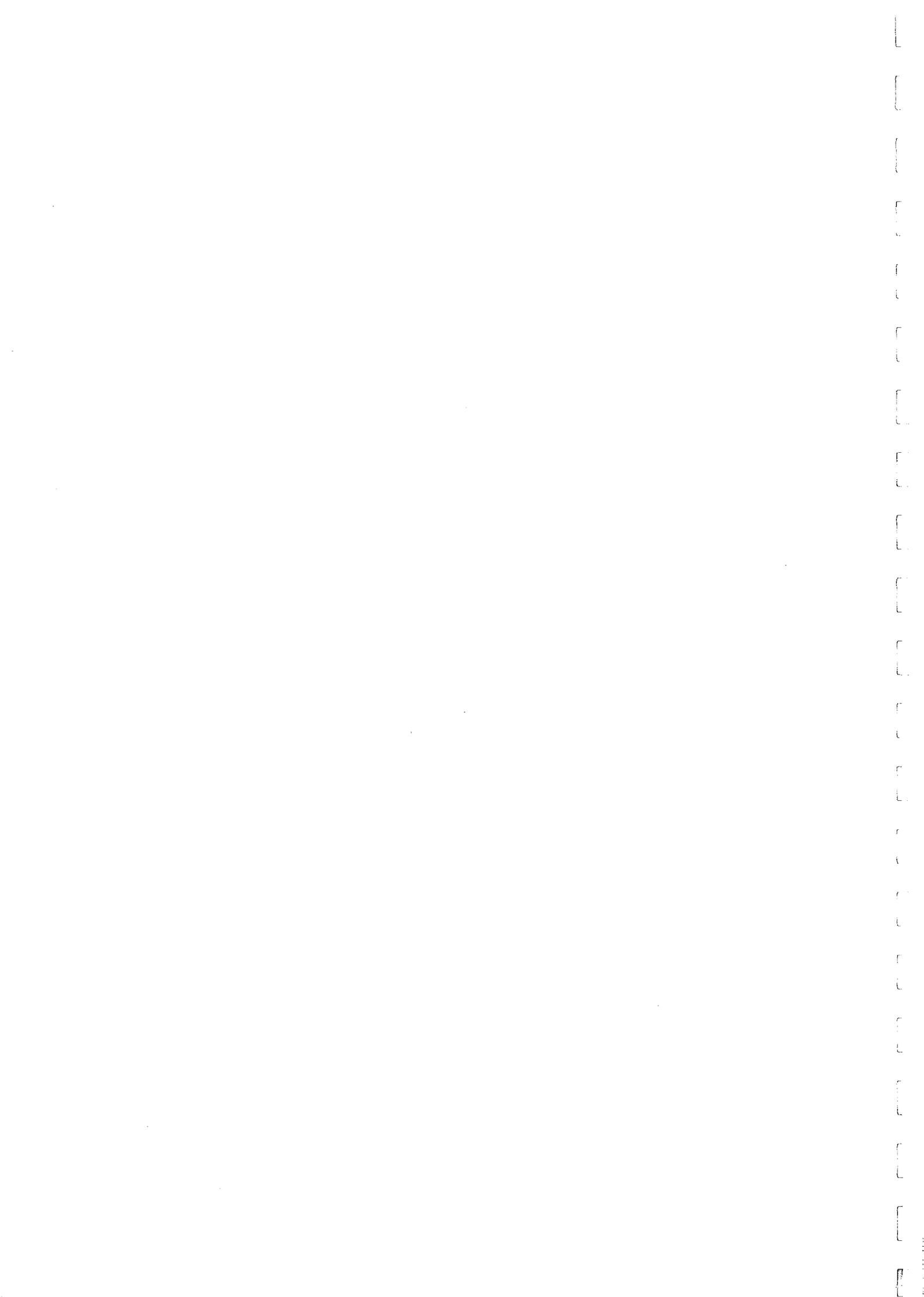
7.2) An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten sind die vorhandenen Einzelbäume und Gehölzhecken zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

8) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

8.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

8.2) Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft gewährleisten. (z.B. Schotterrasen, Mineralgemische oder auch die Pflasterung mit breiter Fugenbildung oder/und wasserdurchlässigem Material.)





BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGEN HÖLZELE II“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

18.07.2011

8.3) Im Bereich der Flächen mit Pflanzgeboten und Pflanzbindungen sind 10 Nisthilfen für Vögel aus Holzbeton mit unterschiedlicher Lochgröße (5 Kästen mit Fluglochweite 32mm und 5 Kästen mit Fluglochweite 45 mm) anzubringen.

8.4) Die Rodung der vorhandenen Gehölze für die Umsetzung der Baumaßnahmen ist zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die im Vorhabenbereich kartierte Avifauna nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

8.5) Extensive Pflege der an die Kampfbahn angrenzenden Grünflächen im nördlichen, westlichen und östlichen Randbereich durch eine späte und zeitlich versetzte Mahd erst Ende Juli / Anfang August zur Entwicklung von Altgrasbeständen für die vorhandene Schmetterlingsfauna.

Monitoring

Zur Kontrolle der positiven Auswirkungen der Nistkästen für die Vogelwelt wird eine fünfjährige Erfolgskontrolle in Bezug auf die Besiedelung der Nistkästen festgesetzt. Der Besatz der Nistkästen ist jährlich zu kontrollieren und die jeweils angetroffene Vogelart zu benennen.

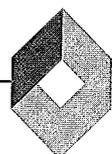
Zur Kontrolle der positiven Auswirkungen der extensiven Grünlandpflege ist eine fünfjährige Erfolgskontrolle der nicht gemähten bzw. extensiv genutzten Grünlandflächen in Bezug auf den Besatz mit seltenen Tagfaltern durchzuführen. Im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Einsaat und Entwicklung der Flächen sind diese jeweils durch einen sachkundigen Kartierer zu untersuchen und die angetroffenen Arten entsprechend zu dokumentieren.

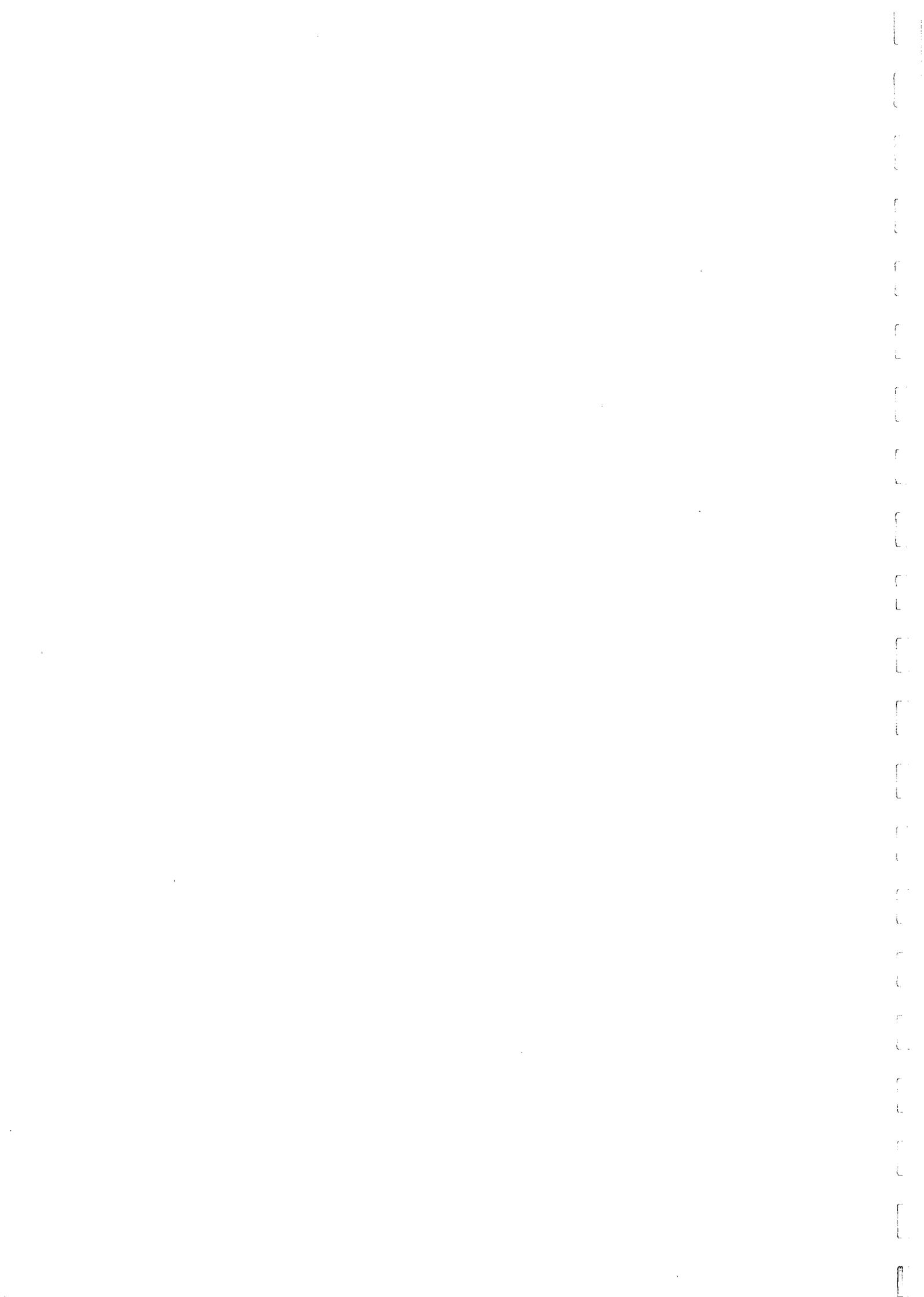
79588 Efringen-Kirchen

18. Juli 2011



Fürstenberger
- Bürgermeister -





1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

1.1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Sportanlagen Hölzele II“ in Efringen-Kirchen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 4,0 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Rand des Ortskernes Efringen-Kirchen und ist Teil eines umfassenden Konzeptes zur Ortsentwicklung.

Das Gebiet überlagert den westlichen Teil des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ aus dem Jahr 2002, mit welchem seinerzeit die erste Erweiterung der Sportanlagen vorbereitet wurde. Die Vergrößerung des Hartplatzes auf Richtmaße ist mittlerweile realisiert, nicht aber der geplante Bau des Sportheims sowie eines Parkplatzes.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat – basierend auf den Darstellungen des 2005 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – im Jahr 2009 einen städtebaulichen Rahmenplan zur künftigen Ortsentwicklung im Bereich Ortsmitte-Hölzele-Gießenfeld aufgestellt.

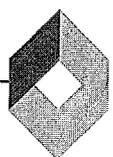
Das Gesamtkonzept beinhaltet die Entwicklung des künftigen Wohnbauschwerpunktes „Gießenfeld“, die Erweiterung der Sportanlagen im Bereich „Hölzele“ sowie die südliche Erweiterung der Ortsmitte um die Einrichtungen Kinderhaus und Sporthalle mit Parkplätzen und Neugestaltung der Freiflächen.

Zur Erarbeitung des Rahmenplanes ist eine Planungsgruppe eingesetzt, der neben den beteiligten Fachplanern Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der Schule angehören.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus diesem Rahmenplan abgeleitet und deckt den Teil der Sportfreianlagen ab. Im wesentlichen zählen hierzu der Neubau eines wettkampfgerechten Sportplatzes sowie der Neubau eines Sportheims für den örtlichen Sportverein westlich des bestehenden Hartplatzes.

Für diese Maßnahmen müssen zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, die aber im Flächennutzungsplan bereits für diese Nutzung ausgewiesen sind. Der Neubau des Sportplatzes an anderer Stelle ist notwendig, weil am vorhandenen Standort eine Vergrößerung auf die vorgegebenen Wettkampfmaße (Kampfbahn Typ C) aufgrund der zwischen Landstraße und Hangkante eingespannten Lage des Platzes nicht möglich ist.

Der Ersatz des Vereinsheims durch einen Neubau an anderer Stelle wird erforderlich, da die Flächen im Bereich des vorhandenen Gebäudes für die Gestaltung der südlichen Ortskernerweiterung benötigt werden und weiterhin der Standort des Vereinsheims zweckmäßigerweise im Nahbereich der Spielfelder liegen muss. Ferner besteht beim vorhandenen Vereinsheim grundlegender Sanierungsbedarf, so dass auch aus wirtschaftlichen Erwägungen die Entscheidung zugunsten eines Neubaus gefallen ist.





Die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen betreffen die Grundstücke Flst.Nr. 2230, 2228 sowie teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 2226, 2225/1, 2225/2, 2227 und 2225.

Die überplanten Grundstücke Flst.Nr. 2231, 2232, 2233, 2234, 2235 und 2227 gehören der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlagen geschaffen werden.

1.2 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

Die Erweiterung der Sportanlagen erfolgt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit der Erweiterung des Ortskernes und der Ausweisung von insgesamt 9,5 ha Wohn- und Mischbauflächen im Bereich Gießenfeld.

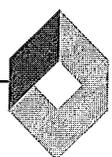
Die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur in einem zukunfts- und bedarfsorientierten Sinne ist zentrales Anliegen des zugrunde liegenden städtebaulichen Rahmenplanes. Wesentliche Eckpunkte hierbei sind der Neubau des Kindergartens, der Sporthalle, des Jugendraumes und des Vereinsheimes für den TUS Efringen-Kirchen. Mit der Verlegung des Sportplatzes und Neubau am geplanten Standort mit wettkampfgerechten Abmessungen werden die Voraussetzungen für diese Entwicklungen geschaffen und gleichzeitig bedarfsgerechte und zweckmäßige Sportanlagen geschaffen.

Durch die Verzahnung mit dem Wohnbauschwerpunkt Gießenfeld ergibt sich eine insgesamt kompakte und dem Ortskern sehr gut zugeordnete städtebauliche Entwicklung, die durch weitere bereits begonnene oder realisierte Maßnahmen wie der Errichtung der Seniorenwohnanlage mit Pflegeheim und des Feuerwehrgerätehauses flankiert werden. Im Gebiet Gießenfeld ist zudem eine Fläche für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen.

Die Sportanlagen sind auch für den Schulsport richtig zugeordnet. Zur Schule wird eine fußläufige und von den Fahrstrecken des motorisierten Verkehrs separierte Verbindung vorgesehen.

Schließlich wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes auch die Verkehrsanbindung an die L 137 neu und verkehrsgerecht gestaltet. Die Anbindung der beiden Bauabschnitte Gießenfeld, der Sportanlagen sowie des erweiterten Ortszentrums erfolgt über zwei Kreisverkehrsplätze, wie im Rahmenplan vom 28.07.2009 dargestellt. Die Planung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg bereits abgestimmt. Der östliche Kreisverkehrsplatz ist mit dem Bebauungsplan Gießenfeld I bereits rechtskräftig überplant und wird mit der Gebietserschließung gebaut.

Der westliche Kreisverkehrsplatz soll in den noch aufzustellenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ einbezogen werden, da mit diesem Bebauungsplan die verkehrliche Anbindung der geplanten Einrichtungen, des Parkplatzes und auch die künftige Anbindung des Schulgeländes einschließlich Schülerbusverkehr endgültig dargestellt werden wird.





Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus fördertechnischen Gründen wird die Abgrenzung des vorliegenden Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ auf die für die Sportanlagen notwendige Fläche begrenzt. Die Verkehrsanbindung wird vorläufig – wie im bereits rechtsgültigen Bebauungsplan auch – als Anschluss an den Bestand dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Inbetriebnahme der Einrichtungen die vollständige plangemäße Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit dem nächstfolgenden Planabschnitt ebenfalls rechtskräftig überplant ist.

1.3 PRÜFUNG VON ALTERNATIVSTANDORTEN

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ sind 2002 auch bereits Alternativen zu der Erweiterung der Anlage am vorhandenen Standort geprüft worden, die für den vorliegenden Bebauungsplan überprüft und aktualisiert wurden.

Die Alternativenprüfung bezieht sich auf die Gemarkung Efringen-Kirchen, wegen der Nutzung durch den örtlichen Sportverein und die örtliche Schule müssen die Ortsteile von vornherein ausscheiden. Der vorliegende Landschaftsplan sowie der Flächennutzungsplan sind berücksichtigt.

1.3.1 Vorausscheidung von Einzelflächen

Die nördlich von Efringen angrenzenden Rebflächen am "Schafberg" stellen aufgrund der steilen Geländeverhältnisse grundsätzlich keinen geeigneten Standort für eine Sportanlage dar. Die Flächen südlich und südwestlich von Kirchen sind für kleinflächig strukturierte Wohn- und Mischgebietsergänzungen vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen flächigen Streuobstwiesen ergäbe sich hier ein erhebliches Konfliktpotential hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

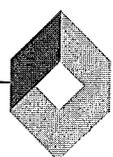
Die Fläche "Obere Matten", südöstlich des Gewerbegebietes "Beim Breitenstein" gelegen und bei früheren Planungsüberlegungen auch einmal als Fläche für Sportanlagen in Erwägung gezogen, ist mittlerweile durch die Planung der Bahn AG im Zuge der Neubaustrecke Basel-Karlsruhe weitgehend in Anspruch genommen worden durch den geplanten Bau der Rettungszufahrt zum Katzenbergtunnel und in Form von Ausgleichsflächen.

Unter Berücksichtigung der für die geplante Nutzung erforderlichen Flächengröße von rund 4,0 ha und der dafür notwendigen topographischen Voraussetzungen (möglichst ebene Fläche) kommen insofern nur noch drei Flächen in Frage:

1.3.2 Gewählter (bestehender) Standort "Hölzele"

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche der vorhandenen Sportanlagen einschließlich der jetzt zu überplanenden Erweiterung sowie einer zusätzlichen Reservefläche als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbeschreibung Sportanlagen dargestellt.

Die Erschließung ist sehr verkehrsgünstig direkt über die L 137 gegeben.





Biotopstrukturen besonderer Bedeutung sind aufgrund der bereits ausgeübten Nutzung, aber auch auf der Erweiterungsfläche, nicht vorhanden.

Die unmittelbare Nähe zur Schule erlaubt die Nutzung im Rahmen des Schulsports, ohne dass die Schüler mit dem Bus befördert werden müssten oder ein gefährlicher Weg (Straßenquerung) gegangen werden müsste. Auch im Zusammenhang mit der Mehrzweckhalle ergibt sich ein abgerundeter und gut ausgenutzter Bereich öffentlicher Nutzungen, der eine Mehrfachnutzung von Einrichtungen, wie zum Beispiel dem geplanten Parkplatz, erlaubt und somit eine flächensparende und wirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

Da der Hartplatz und eine Zufahrt mit befestigten Stellflächen bereits bestehen, beziehen sich die zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen.

1.3.2 Standort "Gießenfeld"

Südlich der L 137 befindet sich die nächstgelegene Alternativfläche, die zumindest nach Größe und topographischen Voraussetzungen eine Nutzung als Sportanlage ermöglichen würde. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche seit 2005 schwerpunktmäßig für die künftige Wohnbauentwicklung vorgesehen.

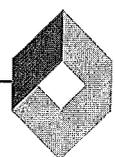
Die derzeitige Nutzung ist Streuobst und ackerbauliche Fläche. Bereits 2002 wurde festgestellt, dass bei einer Aufteilung der Anlage auf die Fläche beidseits der Landstraße mit einer erheblichen Verkehrsgefahr (Überquerung L 137) verbunden wäre, so dass bei der Beurteilung von einer kompletten Neuanlage ausgegangen werden müsste. Abgesehen von den Kostenfolgen, die der Sportverein sowie die Gemeinde als Schulträger zu tragen hätten, wäre dann auch bei der Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft die Gesamtnutzungsfläche zu 100 % zu bilanzieren, der Eingriff entsprechend erheblich höher zu bewerten, als dies bei der Erweiterung der vorhandenen Anlage der Fall ist.

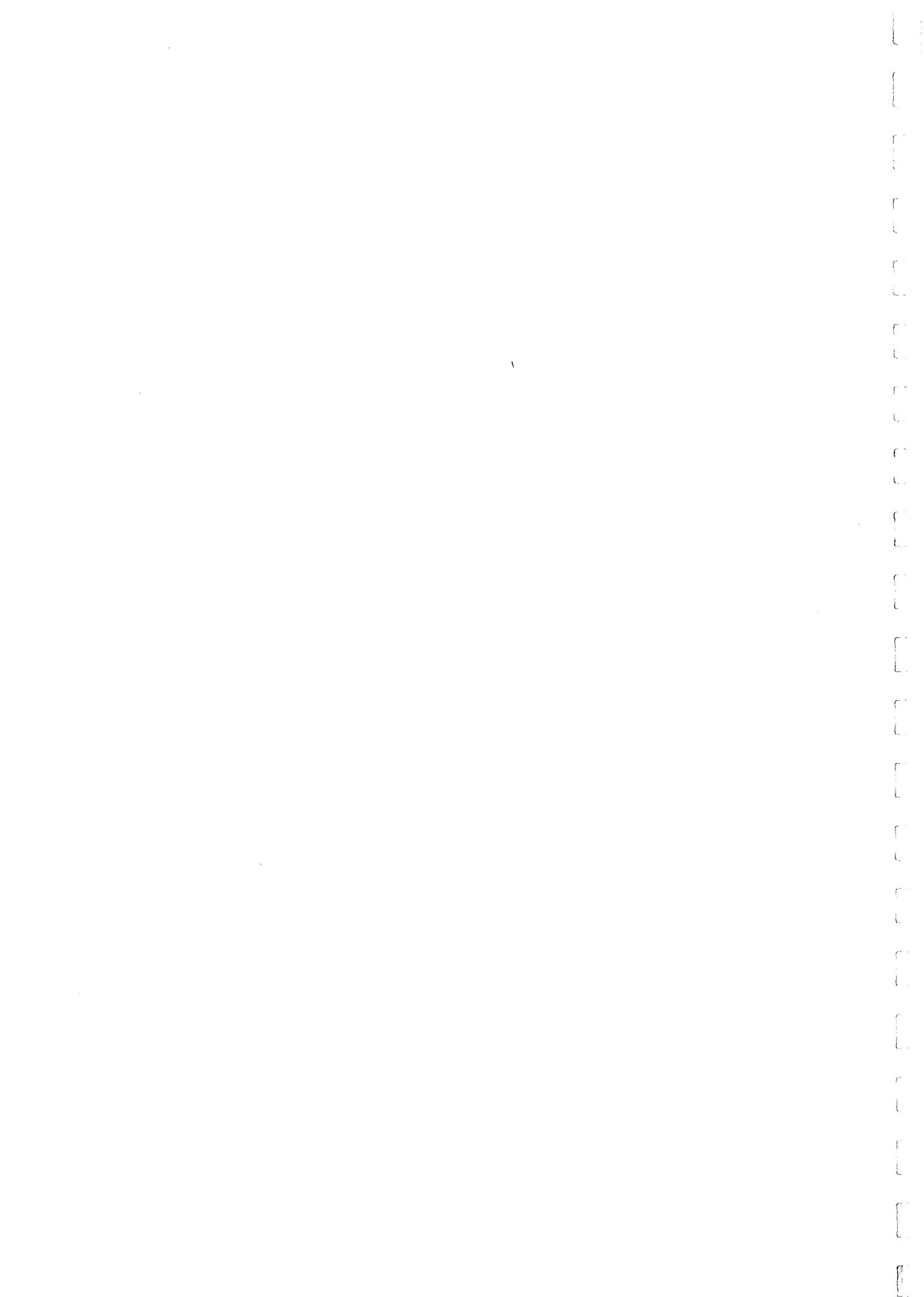
Im "Gießenfeld" hat die Gemeinde stattdessen auf der Basis der FNP-Ausweisung eine Wohnbauentwicklungsfläche mit insgesamt 9,5 ha Fläche für etwa 450 bis 500 Einwohner konzipiert, für deren ersten Bauabschnitt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Mit den Erschließungsmaßnahmen ist bereits 2010 begonnen worden. Das Gebiet ist Bestandteil des städtebaulichen Rahmenplanes.

1.3.3 Standort "Kleines Hart"

Im gültigen FNP der Gemeinde Efringen Kirchen ist diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die ebene Fläche wird im Norden durch die Landstraße L 137, im Südwesten durch die bestehende Bahnstrecken begrenzt. Die Erschließung könnte direkt über die angrenzende L 137 erfolgen.

Derzeit erfolgt die Flächennutzung zum größten Teil durch intensiven Ackerbau. Einzelne Flurstücke werden derzeit nicht genutzt (Brachflächen bzw. befristete Flächenstilllegungen). Hier konnten sich bereits relativ artenreiche Grünländer entwickeln, die teilweise auch schon Ansätze von Gehölzsukzession aufweisen.





Daneben sind auch größere Wiesenflächen anzutreffen. In die Brach- und Wiesenflächen sind vereinzelt Obstbäume eingestreut. Während die Ackerflächen als Lebensräume mit geringer Bedeutung einzustufen sind, sind die Grünlandflächen als Bereiche mit allgemeiner Bedeutung anzusprechen.

Im Gemeindeeigentum befindet sich lediglich ein Grundstück. Insofern gilt für die Planrealisierung analog die Beschreibung unter 1.3.2.

Für den Schulsport würde ein Standort "Kleines Hart" jedoch bedeuten, dass für den Sportunterricht eine Schülerbeförderung per Bus notwendig wäre.

1.3.4 Fazit

Insgesamt ist eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen am Standort "Hölzele" aufgrund der wesentlich geringeren Eingriffe in Natur- und Landschaft aus landschaftsökologischer Sicht erheblich günstiger einzustufen als der Neubau einer Anlage an anderer Stelle.

Die Mehrfachnutzung der Einrichtung, die sowohl aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wie auch wegen der Wirtschaftlichkeit der Erschließung sowie der betriebenen Anlagen geboten ist, ist nur am Standort Hölzele möglich und gewährleistet.

Im Hinblick auf den Schulsport würde eine Verlagerung der Sportanlagen an eine andere Stelle erhebliche Beeinträchtigungen des Unterrichtsablaufes (Fahrzeiten) sowie eine zusätzliche Gefährdung der Schulkinder durch den Bustransfer bzw. eine notwendige Straßenüberquerung bedeuten.

Keine der Standortalternativen würde bezüglich der Planrealisierung geringere Eingriffe in Eigentumsrechte privater Grundstückseigentümer bedeuten. Vielmehr wären jeweils erheblich mehr Eigentümer mit einer insgesamt erheblich größeren Fläche betroffen, während im "Hölzele" die Gemeinde etwa bei der Hälfte der Fläche bereits Eigentümer ist.

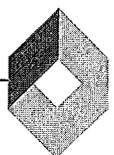
Aus den vorgenannten Gründen wird daher die Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen im Gebiet "Hölzele" am bestehenden Standort präferiert.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet „Sportanlagen Hölzele II“ als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung Sportanlagen dargestellt.

Der Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“ wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).





2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

Der geplante Standort „Sportanlagen Hölzele“ liegt in der Raumnutzungskarte außerhalb der Siedlungsflächen, der vorhandene Rasenplatz ist aber eingetragen. Weiterhin liegt der Standort im ausgewiesenen Grundwasserschonbereich. Da der Bebauungsplan lediglich öffentliche Grünflächen mit der Zweckbindung Sportanlagen vorsieht und den bereits gültigen Bebauungsplan lediglich erweitert, wird davon ausgegangen, dass Aussagen des Regionalplanes nicht entgegenstehen.

3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat in öffentlicher Sitzung am 19.07.2010 beschlossen, für den Bereich „Sportanlagen Hölzele II“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Planvorentwurf wurde am 19.07.2010 gebilligt, die frühzeitige Beteiligung der Bürger fand in der Zeit vom 02.08.2010 bis zum 20.08.2010 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig in die Planung eingeschaltet.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 04.04.2011 bis einschließlich 04.05.2011 durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in dieser Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am 18.07.2011 gefasst.

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

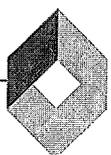
4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Das Plangebiet "Sportanlagen Hölzele II" befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Efringen-Kirchen. Die südwestliche Abgrenzung des Plangebietes ist durch die Landstraße L 137 gegeben. Im Nordosten ergibt sich die Abgrenzung durch die ca. 10 m hohe Böschung der Hangkante, die den Planbereich von der höher liegenden Wohnbebauung am Hölzeleweg trennt.

Nordwestlich schließt die Geltungsbereichsgrenze das Flst.Nr. 2231 mit ein, südöstlich grenzt das Gebiet an die vorhandene Zufahrt zum Vereinsheim bzw. zum Schulhof.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 245 m ü.NN.





4.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die derzeitige Nutzung erfolgt überwiegend ackerbaulich und zu einem kleinen Teil als Grünlandfläche mit Gehölzhecken und Streuobstbeständen (siehe auch Bestandsplan). Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen ist auch ohne die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen über die Markgrafenstraße gesichert.

4.3 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind von der Planung nicht berührt. Waldflächen sind nicht betroffen.

4.4 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Das Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Feld- und Grünlandfläche genutzt.

Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Wohnbebauung oberhalb der Hangkante
- im Westen landwirtschaftliche Feldnutzung
- im Süden L 137
- im Osten bestehende Sportanlagen

Nutzungskonflikte sind bei den gegebenen Abständen und topographischen Abschirmungen aus dem Umfeld nicht zu erwarten.

4.5 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Im Umfeld des Planungsgebietes liegen bereits Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

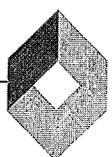
4.6 ALTLASTEN

Altlastverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt (Stand der flächendeckenden historischen Erkundung). Im Rahmen der beim Regierungspräsidium Freiburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, in Auftrag gegebenen Luftbildauswertung haben sich jedoch Anhaltspunkte für das Vorhandensein von ehemaligen Grabensystemen ergeben. Eine flächenhafte Vorortprüfung im Rahmen von Baumaßnahmen wurde empfohlen.

4.7 BAUGRUND

Über die Baugrundeigenschaften liegen noch keine genaueren Untersuchungen vor. Im südlich der Landstraße angrenzenden Baugebiet Gießenfeld I wurden bei der Baugrunderkundung Auelehme bis in Tiefen von etwa 3-4 m unter GOK angetroffen.

Im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- und Objektplanung wird auch in begrenztem Umfang eine Baugrunderkundung erfolgen.





5 ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt gemäß dem vorliegenden städtebaulichen Rahmenplan einschließlich Erschließungskonzept künftig über den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz an die L 137/Isteiner Straße.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gießenfeld I“ wurde die Planung der beiden Kreisverkehrsplätze begründet und mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Zwei Gebietsanbindungen sind zwingend erforderlich wegen der geplanten Bauabschnittsbildung und der zu erwartenden Zeitspanne zwischen den jeweiligen Realisierungen. Die westliche Anbindung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil hiermit das erweiterte Schul- und Sportgelände eine neue Zufahrt erhalten soll. Die Gemeinde hat hier ein Konzept aufgestellt mit den Kernpunkten

- Ersatz des bestehenden Sportplatzes im Westen in wettkampffähiger Größe
- Neubau eines Sportheimes für den Sportverein
- Neubau einer dreiteiligen Schulsporthalle
- Neubau eines Bildungshauses (Verknüpfung Kita und Grundschule)
- Ausbau der Ganztagesbetreuung
- Neubau eines Jugendraumes

Das Gebiet braucht daher im Westen eine neue und verkehrsgerechte Anbindung an die L 137, die gleichzeitig auch eine wesentliche Verbesserung für den Schulbusverkehr ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass der Verknüpfungsbereich im Zuge der L 137 durch die geplanten Maßnahmen nach Westen zu verlegen sein wird.

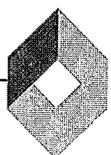
Die im Entwurf festgelegten Standorte für die Kreisverkehrsplätze begründen sich

- beim westlichen Kreisverkehrsplatz durch die Erschließungsachse zwischen dem bestehenden Kunstrasenplatz und den geplanten Neubauten,
- beim östlichen Kreisverkehrsplatz durch die örtlichen Zwangspunkte der bestehenden Feuerwehrezufahrt und der auch weiterhin notwendigen Zufahrt für die Schulbusse.

Nur mit einem Kreisverkehrsplatz als Knotenpunktsform wird es möglich, die Anforderungen der Gebietsanbindungen nördlich und südlich der L 137 zu erfüllen und gleichzeitig eine wirksame Reduzierung der Geschwindigkeiten für den Ortseingangsbereich zu erhalten bzw. noch zu verbessern.

Auch für die Erreichbarkeit des Gebietes, die städtebauliche Betonung und nicht zuletzt die fußläufige Querung der Landstrasse durch die Bewohner bietet diese Knotenpunktsform große Vorteile gegenüber der konventionellen Anbindung mit Linksabbieger.

Die Straßenbauverwaltung hat der Verkehrsplanung im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplan „Gießenfeld I“ zugestimmt.





Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus fördertechnischen Gründen wird die Abgrenzung des vorliegenden Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ auf die für die Sportanlagen notwendige Fläche begrenzt und beinhaltet daher nicht die vorgesehene endgültige Verkehrsanbindung.

Die Verkehrsanbindung wird daher vorläufig – unter Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan – als Anschluss an den Bestand bzw. die im Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele“ noch weiterhin festgesetzte Anbindung dargestellt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Inbetriebnahme der Einrichtungen – die im Jahre 2013 erwartet wird – die vollständige planmäßige Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit dem nächstfolgenden Planabschnitt (Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“) ebenfalls rechtskräftig überplant ist.

Für den Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“, mit welchem die planungsrechtlichen Grundlagen für den letzten Erschließungsabschnitt geschaffen werden, wurde in der Sitzung am 18.07.2011 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

5.2 GEHWEGE

Innerhalb des Plangebietes wird ein selbständiger Gehweg als Querverbindung zwischen Sportplatz/Vereinsheim und Schulgelände vorgesehen.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze wird ein zusätzlicher Gehweg entlang der Hangkante vorgesehen, der den Bereich Hölzele/Gießenfeld an den Hölzeleweg anbindet und beispielsweise die kürzeste Fußwegverbindung zum Bahnhof Efringen herstellt.

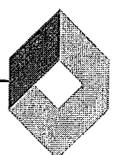
5.3 STELLPLÄTZE

Im Rahmen der Konzepterstellung zum städtebaulichen Rahmenplan wurde durch das Architekturbüro Böttcher&Riesterer eine überschlägige Stellplatzermittlung durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Stellplatzbedarf je nach Annahme der theoretisch denkbaren Mehrfachnutzungen zwischen 143 und 290 Stellplätzen. Bei realistischer Annahme von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen, Spielen und Training wird ein Bedarf von 200 – 220 Stellplätzen zugrunde gelegt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hölzele II wird ein erstes Kontingent von 85 Stellplätzen ausgewiesen.

Bei der Stellplatzermittlung wurden alle geplanten und bestehenden Einrichtungen im Bereich Hölzele und Erweiterung Ortsmitte berücksichtigt.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

Die technische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an den vorhandenen Bestand im Bereich der Zufahrt zur Schule/Mehrzweckhalle sichergestellt werden. Zur Realisierung des Vereinsheimes ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes im Zuge der Erschließungsstraße erforderlich.



5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung ist gesichert. Das Gebiet kann an die vorhandene Trinkwasserleitung mit DN 200 mm entlang der L 137 mit Abzweig in die Zufahrt bis zum Vereinsheim angeschlossen werden. Der Bestand an Wasserleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen. Zur Beregnung des Platzes ist eine Grundwasserentnahme über einen Tiefbrunnen vorgesehen. Die Grundwasserentnahme ist Gegenstand der Genehmigungsplanung 03/2011 GRI Ingenieur GmbH. Auf die dort dargelegten Einzelheiten wird verwiesen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Das im zukünftigen Sportheim anfallende Schmutzwasser wird über eine Hebeanlage an den neu zu erstellenden Schmutzwasserkanal gefördert. Dieser wird an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Der Bestand an Entwässerungsleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Das im Bereich des neu zu erstellenden Sportanlagenareals und den angrenzenden Außengebieten anfallende Oberflächenwasser soll vom Ortsentwässerungssystem ferngehalten werden. Im Generalentwässerungsplan von 2008 wurde das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser noch in vollem Umfang der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugerechnet.

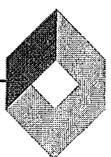
Abweichend davon ist nun eine vollständige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Das Wasser wird über längslaufende Rinnen und Drainschlitze gesammelt und einer zentralen Rigolenversickerung zugeführt. Zur Vorbehandlung wird eine Filterschicht mit Filtersubstrat vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung ist Gegenstand der Genehmigungsplanung 03/2011 GRI Ingenieur GmbH. Auf die dort dargelegten Einzelheiten wird verwiesen.

5.4.4 ENERGIEVERSORGUNG

Die elektrische Versorgung kann aus dem vorhandenen Ortsnetz erfolgen. Vorhandene Versorgungsanlagen der Energie Dienst Netze GmbH sind zu beachten.

5.4.5 TELEKOMMUNIKATION

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches die Verlegung neuer Kabel erforderlich ist. Im Zuge der Erschließungsplanung sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Kabel vorzusehen. Bau und Unterhaltung der Kabeltrassen darf durch Baumpflanzungen nicht behindert werden. Die Versorgung ist rechtzeitig mit den anderen Erschließungsarbeiten zu koordinieren.





5.4.6 GASVERSORGUNG

Die Badenova AG&Co.KG weist darauf hin, dass das Plangebiet bei gegebener Wirtschaftlichkeit durch Erweiterung des Netzes im Hölzleweg mit Erdgas versorgt werden kann. Für Leitungsverlegungen in öffentlichen Verkehrsflächen werden geeignete Leitungstrassen gemäß DIN 1998 benötigt. Die Baumaßnahmen sind rechtzeitig zu koordinieren.

5.4.6 ABFALLBESEITIGUNG

Die Hauptverkehrsflächen sind für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert. Wendeflächen bestehen in ausreichendem Umfang auf den Parkplatzflächen.

6 GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 NUTZUNGSKONZEPT

Ausgehend von der Notwendigkeit einer Verlagerung des Rasenplatzes und dem Neubau mit wettkampfgerechten Abmessung (Wettkampftyp C) wurde vom Büro Ganz und Rutner GRI eine Objektplanung für den neuen Platz erstellt. Diese Planung wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der neu zu bauende Platz wird westlich des bestehenden Kunstrasenplatzes angeordnet.

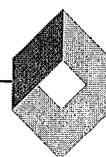
Zwischen den beiden Spielfeldern wird eine Baufläche für die Errichtung des Vereinsheimes in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist notwendig, weil das bestehende Gebäude vom neuen Spielfeldstandort zu weit entfernt ist und weil das bestehende Gebäude im Zuge des Gestaltungskonzeptes für die Erweiterung des Ortskerns abgerissen werden soll.

Auch für den Jugendraum, der bisher im bestehenden Vereinsgebäude untergebracht ist, muss daher Ersatz geschaffen werden. Vorgesehen wird hierfür eine Baufläche südlich des Vereinsheims, wo der Jugendraum entweder in das Gebäude integriert oder separat bzw. als Anbau in den Gebäudezusammenhang integriert werden soll.

Nördlich des bestehenden Hartplatzes wird eine Multifunktionsfläche vorgesehen, die jederzeit offen zugänglich sein soll. Hier kann z.B. ein einfacher Bolzplatz oder ein Basketballfeld eingerichtet werden.

Weiterhin werden ausreichend bemessene Flächen zur Anlage von Parkplätzen sowie für die Erschließung vorgesehen. Die ausgewiesenen Flächen sind aus der Gesamtplanung des städtebaulichen Rahmenplanes abgeleitet und können nur in den Teilen festgesetzt werden, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Bis zum endgültigen plangemäßen Ausbau der gesamten Gebietserschließung mit Anbindung an die L 137 mit dem geplanten Kreisverkehrsplatz wird die Erschließung des Sportplatzes und des Vereinsheim provisorisch an den Bestand angebunden.





Der Neubau des Rasenplatzes und des Vereinsheims sind die Voraussetzung für die geplante Erweiterung des Ortskerns mit Schulporthalle und Kinderhaus. Deshalb werden für die einzelnen Realisierungsabschnitte aus dem städtebaulichen Rahmenplan Teilbebauungspläne gebildet.

6.2 ART DER NUTZUNG

Im gesamten Geltungsbereich wird Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Angrenzende Nutzungen sind im Osten das Schulgelände und im Norden die Wohnbebauung im Bereich Hölzeleweg.

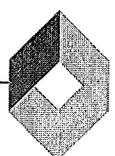
Die Wohnbebauung liegt topographisch abgesetzt etwa 8-10 m höher als die Sportfläche. Die dazwischen liegende steile Böschung ist dicht mit Gehölzen und zum Teil auch Bäumen bewachsen. Die Entfernung beträgt zwischen 35 und 60 m bei den bereits bestehenden Anlagen.

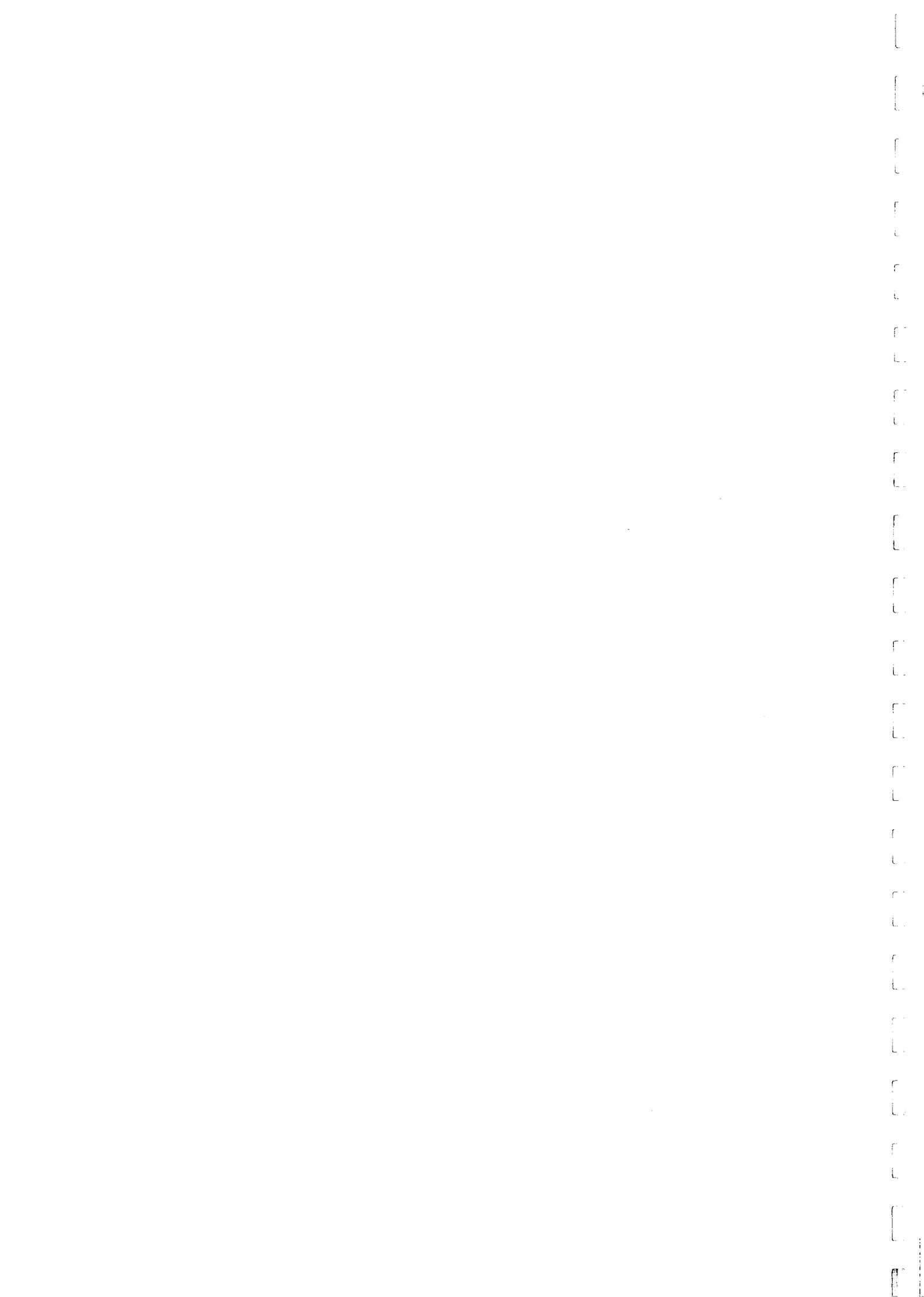
Der geringste Abstand ist östlich bei dem vorhandenen Rasenplatz gegeben. Der neue Standort für den Rasenplatz liegt in einem Abstand von 40 bis 50 m zur Wohnbebauung. Der geplante Parkplatz liegt etwa 180 m entfernt zur Wohnbebauung.

Die bestehenden Sportanlagen werden durch den örtlichen Sportverein und die Schule genutzt. Durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erweiterung werden zwar die Emissionsflächen räumlich verlagert, es ergibt sich aber keine wesentliche Veränderung im Spielbetrieb.

Für den Bereich Hölzeleweg besteht kein Bebauungsplan. Die Einordnung des Bestandes in ein Baugebiet nach der BauNVO wäre vermutlich als WA vorzunehmen, wenngleich durch die Nähe zum Ortszentrum mit seinen Handel- und Dienstleistungsstandorten mit entsprechendem Verkehrsaukommen sowie eine Metallbau-Werkstatt auf Flst.Nr. 1777 bereits Einschränkungen gegeben sind. Auch die Nähe zur L 137 stellt eine gewisse Vorbelastung gerade der Randbebauung dar.

Zur Beurteilung der künftig zu erwartenden Schallimmissionen wurde durch die Gemeinde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Der Bericht des Büros Fichtner Water&Transportation vom Januar 2011 belegt im Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der 18.BimSchV für die umliegende Wohnbebauung überwiegend eingehalten werden. Überschreitungen der regulären Richtwerte entstehen demnach durch Spiele während der mittäglichen Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen sowie durch Veranstaltungen, die bis in die Nachtzeit reichen. Nach den Angaben des Sportvereins handelt es sich dabei jedoch um seltene Ereignisse. Bei diesen seltenen Ereignissen sind an maximal 18 Kalendertagen pro Jahr um 10 dB(A) höhere Beurteilungspegel zulässig. Diese Richtwerte werden nicht überschritten. Die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden demnach eingehalten. Die insoweit erforderlichen Beschränkungen können als Auflage zur Baugenehmigung verfügt werden.





BEBAUUNGSPLAN „SPORTANLAGEN HÖLZELE II“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 18.07.2011

Für das festgesetzte Baufenster werden die Nutzungen „Vereinsheim Sportgebäude, Jugendhaus sowie zugehörige untergeordnete bauliche Anlagen“ ausgewiesen. Die Anordnung entspricht dem Konzept gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan, konkretisiert durch die Planung des Architekturbüros Böttcher&Riesterer.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundfläche (GR) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über Erschließungsstraße angegeben.

6.4 BAUWEISE

Es wird abweichende Bauweise festgesetzt, die maximale Gebäudelänge wird auf 75 m begrenzt.

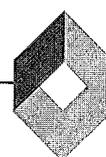
6.5 KENNDATEN DER PLANUNG

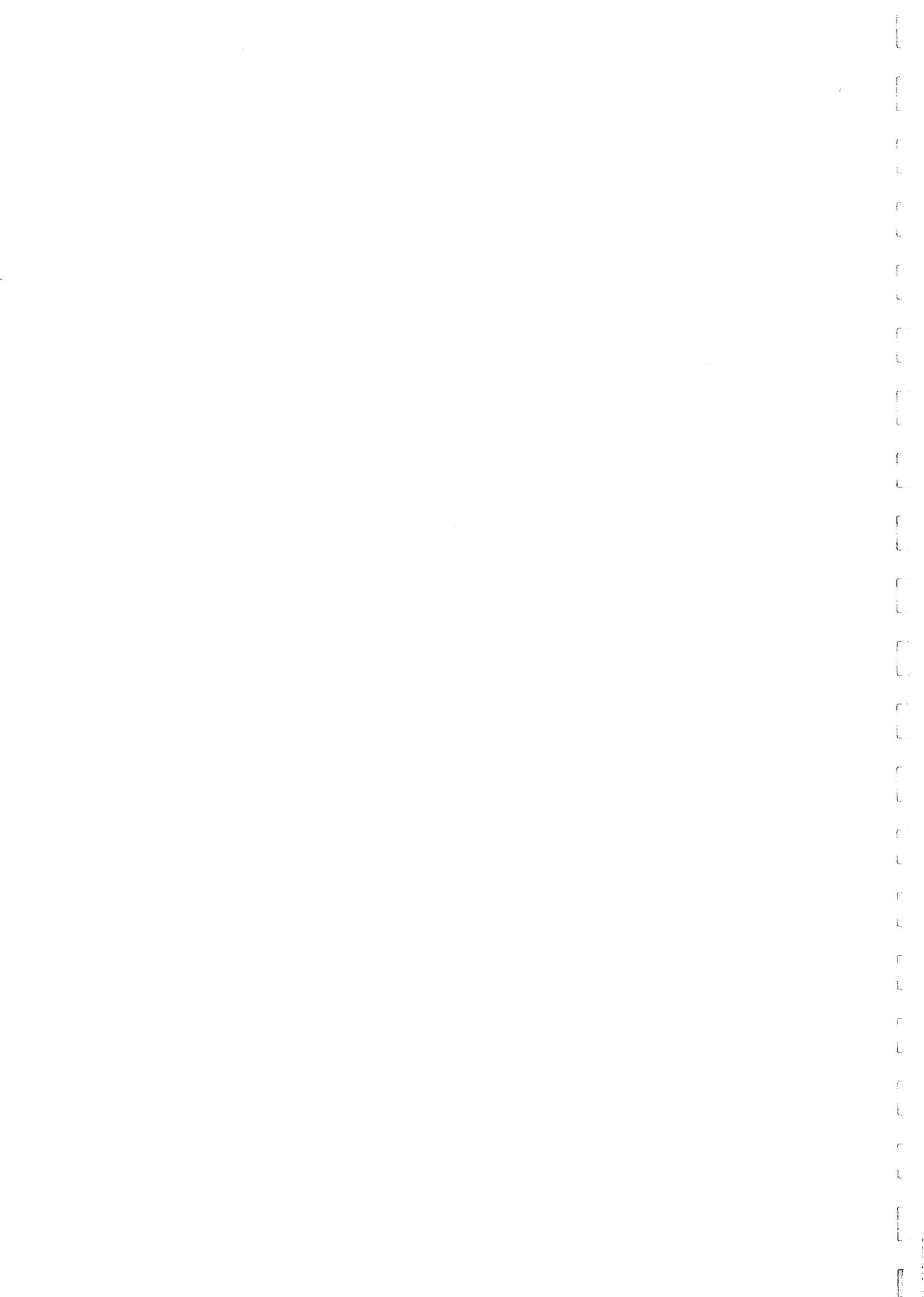
Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Öffentliche Grünfläche für sportliche Nutzung	3,63	90,0
2	Überbaubare Fläche Vereinsheim/Sportgebäude	0,10	02,5
3	Verkehrsflächen Zufahrt und Gehwege	0,10	02,5
4	Parkplatzfläche	0,18	05,0
5	Gesamtfläche	4,00	100

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Festgesetzte max. Grundfläche	1000,00 m ²
Fläche des wasserdurchlässig befestigten Parkplatzes (60% der Gesamtfläche P werden als versiegelt angerechnet)	1100,00 m ²
Verkehrsfläche Zufahrt und Gehwege	1000,00 m ²

Summe versiegelbare Fläche **0,31 ha**





7 BERÜCKSICHTIGUNG UMWELTSCHÜTZENDER BELANGE (§1A BAUGB)

Nach Abarbeitung der wesentlichen Fragestellungen kann festgestellt werden, dass für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichendes Datenmaterial zur Verfügung steht.

Zur Ergänzung der Unterlagen und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen wurden entsprechende Untersuchungen zu Vogelwelt sowie im Hinblick auf das Vorkommen von Reptilien durchgeführt und bei den Planungen entsprechend berücksichtigt.

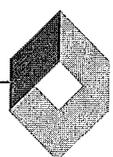
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ umfasst eine Fläche von ca. 4,0 ha. Geplant ist der Neubau einer Kampfbahn Typ C mit Vereinsheim sowie entsprechenden Pkw – Stellplätzen. Der vorhandene Kunstrasenplatz bleibt unverändert erhalten.

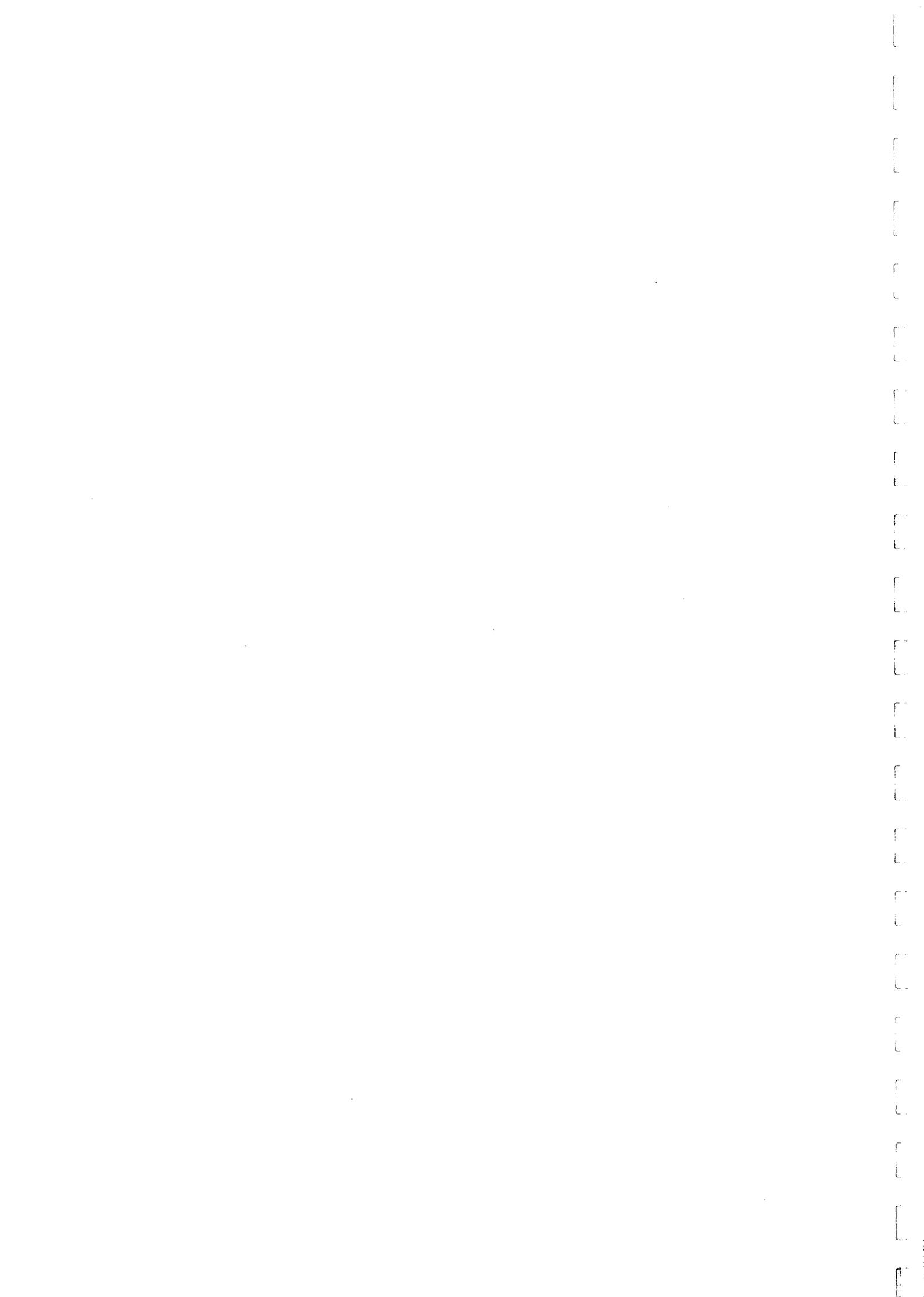
Für den Bereich der Bebauungsplanung wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 0.84 ha mit hohen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen;
- Verlust von 0,12 ha Gehölzhecken sowie von 8 Obstbaumhochstämmen mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum, Verlust von 0,57 ha Rasenflächen und ca. 0,95 ha Ackerflächen mit geringer Bedeutung als Lebensraum;
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, Veränderungen des Kleinklimas sowie des Landschaftsbildes durch den Neubau des Spielfeldes sowie der erforderlichen Laufbahnen, Zuschauerbereiche, Stellplatzflächen, Wege usw. mit den damit einhergehenden Flächenversiegelungen und –überbauungen.
- Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten von Fledermäusen mit Verlust von Gehölzbeständen,
- Beeinträchtigungen von Schmetterlingslebensräumen durch den Verlust von spät gemähten Grünlandflächen,

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser während der Bauarbeiten,
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Stellplätze und Nebenflächen wie Zuschauerbereiche, Terrassen, Fußwege, usw..
- die Anlage von Zisternen für die Bewässerung der Spielfelder,
- Versickerung der Oberflächenabwässer über den belebten Oberboden der Seitenflächen,
- Festsetzung von umfangreichen Pflanzbindungen für die Gehölzhecke entlang der Nordgrenze sowie für weitere Einzelbäume in der Fläche,





Zur Kompensation der Eingriffe erfolgen innerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen bzw. Festsetzungen

- Anlage von naturnahen und standortgerechten Gehölzhecken im westlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes,
- Pflanzung von ca. 80 Bäumen im Randbereich des Plangebietes sowie im Bereich der Stellplätze,
- Anbringung von 10 Nistkästen im Bereich der Pflanzbindungen und Pflanzgebote,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung.
- Extensive Pflege der im Randbereich der Kampfbahn verbleibenden Grünflächen mit einer späten und zeitlich versetzten – abschnittsweisen Mahd der Flächen ab August.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben wurden verschiedene faunistische Gutachten erstellt. Hierbei wurde festgestellt, dass durch die geplante Baumaßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Winter) für den überwiegenden Teil der 34 festgestellten Vogelarten (davon 19 Brutvogelarten) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

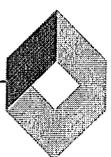
Für die beiden Vogelarten der Stare und Trauerschnäpper sind geringfügige Eingriffe durch den Verlust der Obstbaumbestände und Heckenstrukturen im nördlichen Plangebiet zu erwarten. Zur Kompensation der Eingriffe erfolgt die Festsetzung zu Anbringung von 10 Nistkästen im Bereich der zu erhaltenden Hecken entlang der Nordgrenze sowie der neue zu pflanzenden Hecken und Bäume entlang der West- und Südgrenze.

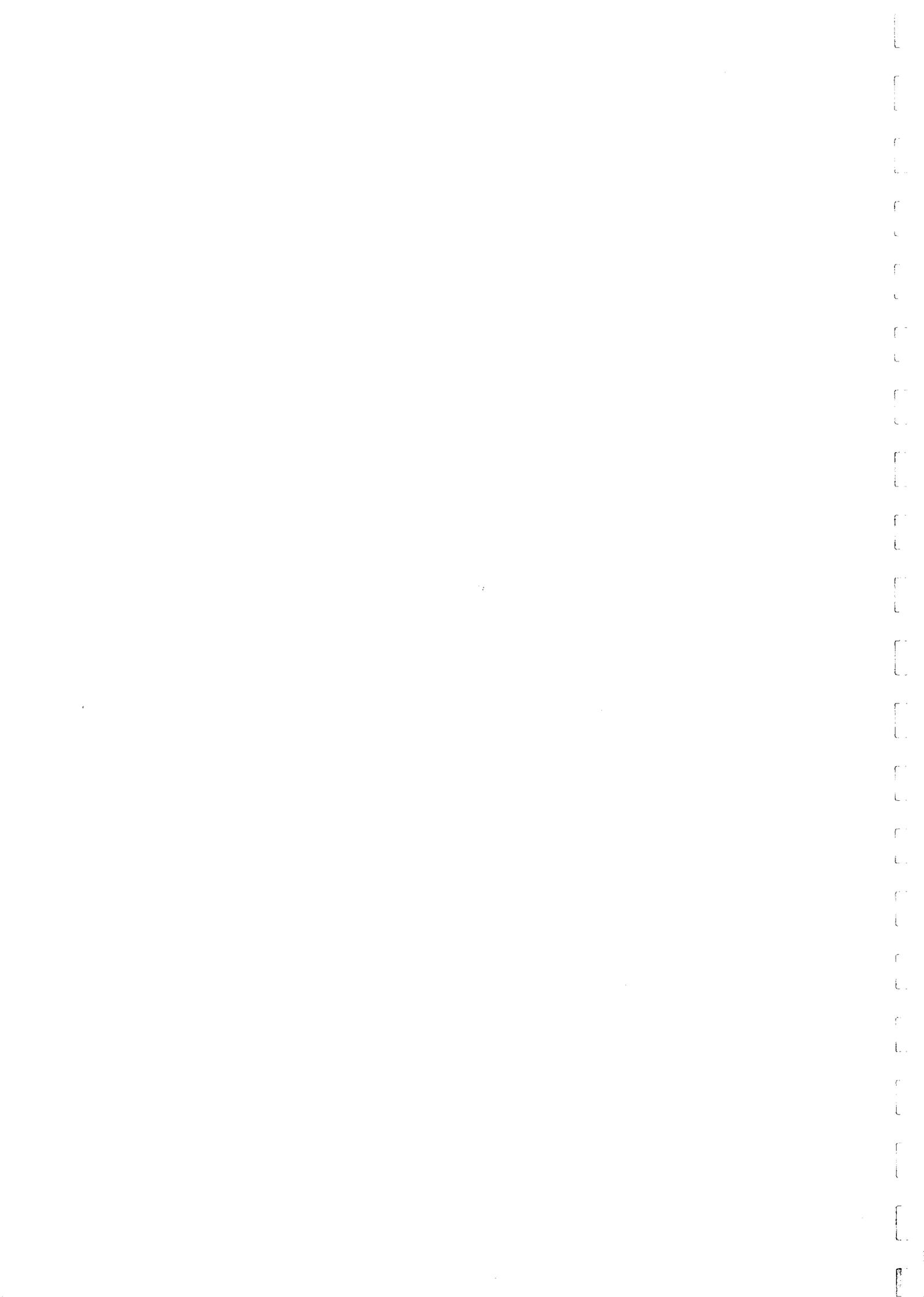
Für die Schmetterlingsfauna und die besonders geschützten Arten Hauhechelbläuling, kleines Wiesenvögelchen und Goldene Acht sind Lebensraumverluste durch die Beseitigung von Altgrasflächen zu erwarten. Durch die Festsetzung einer extensiven Pflege der Grünlandflächen im Seitenbereich der neuen Kampfbahn können diese Lebensraumverluste jedoch ausgeglichen werden.

Für die in der näheren Umgebung gefundenen Reptilienarten Mauer- und Zauneidechse sind durch die geplanten Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die im Hinblick auf die Fledermausfauna und den hier prognostizierten Verlust von Jagdhabitaten geforderten Gehölzpflanzungen im Randbereich der Sportanlagen werden ebenfalls umgesetzt.

Insgesamt sind somit bei Einhaltung der genannten Maßnahmen keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben.





8 KOSTEN

Für die Anlage des neuen Sportplatzes (Fußballspielfeld 105x68m –Rasenplatz mit Leichtathletik-Kampfbahn Typ C) liegt eine Kostenberechnung (Entwurf 10-09) des Büro Ganz & Rutner Ing. GmbH Rheinfeldern mit einer Gesamtbruttosumme von rund 1,6 Mio € vor. Hierin noch nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und die Außenanlagen.

Eine Kostenschätzung für die Verkehrsanlagen, die Erschließung sowie das geplante Vereinsheim sowie den Jugendraum liegt noch nicht vor.

9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches dienen. Soweit Grundstücke betroffen sind, die nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Efringen-Kirchen stehen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Enteignungsverfahrens hingewiesen.

Efringen-Kirchen, den **18. Juli 2011**



Fürstenberger
- Bürgermeister -

Planfertigung:

Wehr, den 18.07.2011

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Bearbeitung Umweltbericht

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg

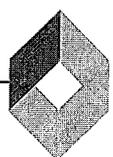


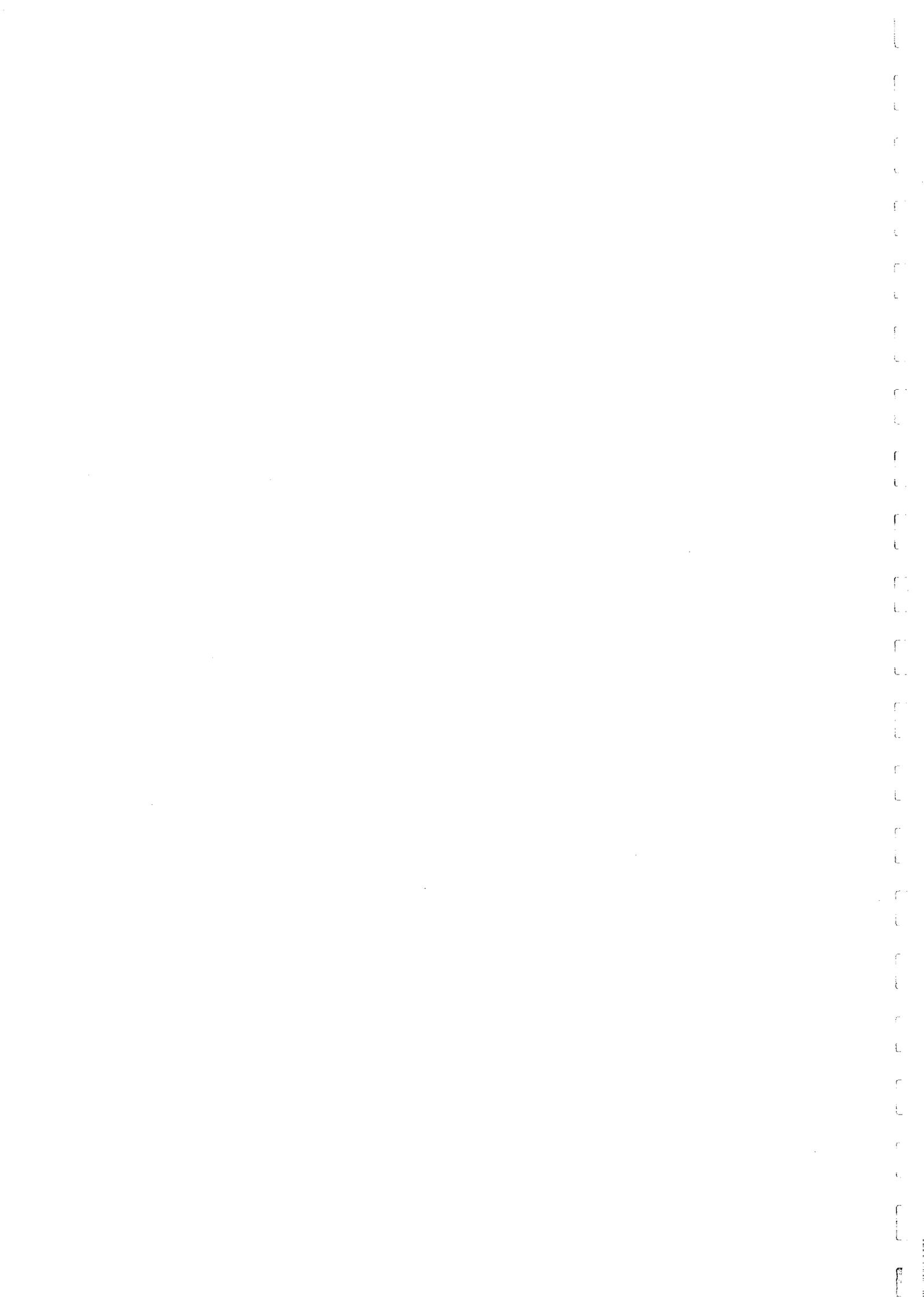


ANHANG: Pflanzenliste

Pflanzenliste 1: Gehölzpflanzungen und Bäume im Randbereich

Bäume	<i>Acer platanoides</i>	Spitz – Ahorn
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Quercus petraea</i>	Roteiche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
	<i>Malus comunitis</i>	Wildapfel
	<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne
Sträucher	Einheimische Sträucher	
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Rosa rubrifolia</i>	Hechtrose
	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
	<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Ribes alpinum</i>	Wildjohannisbeere
	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball





Umweltprüfung

Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“ Efringen-Kirchen

Umweltbericht
Stand – Satzungsfassung

Stand: 18.07.2011

	<p>Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3</p> <p>79674 Todtnauberg aufgestellt: 18.07.2011</p> <p>Tel. 07671 / 96 28 70 Fax. 07671 / 96 28 71 e-mail: Kunz.Georg@kunz-galaplan.de</p> 
--	---

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....	3
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	3
2.2	Allgemeine Methodik.....	3
2.3	Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad.....	5
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	6
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze.....</i>	<i>6</i>
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen.....</i>	<i>8</i>
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung.....</i>	<i>9</i>
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	10
3.2	Alternativen.....	15
3.2.1	<i>Standortalternativen.....</i>	<i>15</i>
3.3	Belastungsfaktoren.....	17
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen.....</i>	<i>17</i>
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	<i>17</i>
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	<i>18</i>
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen.....	19
4.1	Umweltentwicklung ohne die Erweiterung.....	19
4.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	19
4.2.1	<i>Fledermausfauna</i>	<i>20</i>
4.2.2	<i>Avifauna.....</i>	<i>22</i>
4.2.3	<i>Reptilien.....</i>	<i>28</i>
4.2.4	<i>Tagfalter</i>	<i>30</i>
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	33
4.4	Schutzgut Boden.....	36
4.5	Schutzgut Wasser.....	40
4.5.1	<i>Grundwasser</i>	<i>40</i>
4.6	Schutzgut Klima / Luft.....	42
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	44
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	45
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	47
4.10	Biologische Vielfalt.....	47
4.11	Emissionen und Energienutzung	48
4.12	Wechselwirkungen.....	48
4.13	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	49
4.14	Zusätzliche Angaben.....	49
4.15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	49
5	Ergebnis.....	50
6	Grünplanerische Festsetzungen	52

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Sportanlagen Hölzele II“ in Efringen-Kirchen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 4,0 ha Gesamfläche liegt am südlichen Rand des Ortskernes Efringen-Kirchen und ist Teil eines umfassenden Konzeptes zur Ortsentwicklung.

Das Gebiet überlagert den westlichen Teil des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ aus dem Jahr 2002, mit welchem seinerzeit die erste Erweiterung der Sportanlagen vorbereitet wurde. Die Vergrößerung des Hartplatzes auf Richtmaße ist mittlerweile realisiert, nicht aber der geplante Bau des Sportheims sowie eines Parkplatzes.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat – basierend auf den Darstellungen des 2005 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – im Jahr 2009 einen städtebaulichen Rahmenplan zur künftigen Ortsentwicklung im Bereich Ortsmitte-Hölzele-Gießenfeld aufgestellt.

Das Gesamtkonzept beinhaltet die Entwicklung des künftigen Wohnbauschwerpunktes „Gießenfeld“, die Erweiterung der Sportanlagen im Bereich „Hölzele“ sowie die südliche Erweiterung der Ortsmitte um die Einrichtungen Kinderhaus und Sporthalle mit Parkplätzen und Neugestaltung der Freiflächen.

Zur Erarbeitung des Rahmenplanes ist eine Planungsgruppe eingesetzt, der neben den beteiligten Fachplanern Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der Schule angehören.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus diesem Rahmenplan abgeleitet und deckt den Teil der Sportfreianlagen ab. Im wesentlichen zählen hierzu der Neubau eines wettkampfgerechten Sportplatzes sowie der Neubau eines Sportheims für den örtlichen Sportverein westlich des bestehenden Hartplatzes.

Für diese Maßnahmen müssen zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden, die aber im Flächennutzungsplan bereits für diese Nutzung ausgewiesen sind. Der Neubau des Sportplatzes an anderer Stelle ist notwendig, weil am vorhandenen Standort eine Vergrößerung auf die vorgegebenen Wettkampfmaße (Kampfbahn Typ C) aufgrund der zwischen Landstraße und Hangkante eingespannten Lage des Platzes nicht möglich ist.

Der Ersatz des Vereinsheims durch einen Neubau an anderer Stelle wird erforderlich, da die Flächen im Bereich des vorhandenen Gebäudes für die Gestaltung der südlichen Ortskernerweiterung benötigt werden und weiterhin der Standort des Vereinsheims zweckmäßigerweise im Nahbereich der Spielfelder liegen muss. Ferner besteht beim vorhandenen Vereinsheim grundlegender Sanierungsbedarf, so dass auch aus wirtschaftlichen Erwägungen die Entscheidung zugunsten eines Neubaus gefallen ist.

Die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen betreffen die Grundstücke Flst.Nr. 2230, 2228 sowie teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 2226, 2225/1, 2225/2, 2227 und 2225. Die überplanten Grundstücke Flst.Nr. 2231, 2232, 2233, 2234, 2235 und 2227 gehören der Gemeinde Efringen-Kirchen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlagen geschaffen werden.

Ergebnis des Scopingverfahrens

Im Rahmen der Stellungnahme des LRA Lörrach – Fachbereich Umwelt – erfolgten redaktionelle Ergänzungen hinsichtlich der erforderlichen Monitoringmaßnahmen.

Des weiteren erfolgte die Untersuchung der zu erwartenden Lärmimmissionen im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete.

Weitere Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der umweltrelevanten Aussagen erfolgten nicht.

Gegenstand der Umweltprüfung Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind im BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sowie möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise der Umweltprüfung Die Gliederung des nachfolgenden Scopingpapiers orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

allgemeine Vorgehensweise Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 20 bis 22 LNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Grünordnung Hinsichtlich der grünorderischen Festsetzungen erfolgt in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Auf eine zeichnerische Darstellung wird im Hinblick auf die Verschlankung der Gesamtuntersuchung verzichtet. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

FFH – Gebiete Da im Vorhabenbereich keine FFH – Gebiete vorhanden und betroffen sind, erübrigt sich die Integration einer entsprechenden FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach §§ 34 BNatSchG.

2.2 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen. Neben der Erfassung der schutzgutsbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestands- bewertung Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal – argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen. Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünorderischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal argumentativ Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf die Methodik nach Breunig¹ zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg² getroffen.

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Oktober 2004): Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

² Umweltministerium Baden-Württemberg (Juni 2006, 2. Auflage): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen

Monitoring Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

2.3 Bewertungs- und Datengrundlagen und Detaillierungsgrad

Datengrundlagen Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom März 2002, geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004
- Landesnaturschutzgesetz LNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1995, zuletzt geändert am 01.01.2006
- Bundesbodenschutzgesetz vom 07. März 1998
- Bodenschutzgesetz (LBodSchG) von Baden-Württemberg vom Juni 1991 mit Fassung vom Dezember 2004
- UVM Baden – Württemberg 1995; Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit; Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren; Heft 31
- Bundes Wasserhaushaltsgesetz WHG in der Bekanntmachung vom 19. August 2002
- Landes Wassergesetz WG in der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005
- 22. BImSchV; 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 11.09.2002
- 23. BImSchV; 23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten
- TA Luft: erst Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau; Stand Mai 1987
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990
- Denkmalschutzgesetz DSchG in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand Dezember 2007
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Landschaftsplan Gemeinde Efringen – Kirchen 2005

Bewertungsmaterialien

- Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1999, Bundesamt für Naturschutz
- Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung 2003 ;Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg Lfu
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (2006), Arbeitshilfe
- Ornithologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen; Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Avifauna; Hohlfeld 2010
- Zoologisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Hölzele“ in Efringen-Kirchen; Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Herpetofauna und Tagfalter; Hohlfeld 2010
- Fledermaus-Relevanzprüfung im Zusammenhang mit dem B-Plan „Hölzele – Sportplatz“ der Gemeinde Efringen-Kirchen; Turnl 2010
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele II“; Fichtner Januar 2011

Datengrundlagen Als Datengrundlagen die über die vor genannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden Württemberg
- LRA Lörrach; Kartierung der nach § 32 besonders geschützten Biotope (digitale Grundlagen)
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg Blatt Freiburg - Süd, M 1 : 200.000
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg. Geologische Karte M 1:25.000 Blatt 8311 Lörrach
- Geologisches Landesamt Baden –Württemberg; Bodenkarte Baden - Württemberg M 1:25000, Blatt 8311 Lörrach,
- GeoPlan; Flächennutzungsplan Efringen-Kirchen
- Planungsgemeinschaft Jenne+Kunz+Zurmöhle: Landschaftsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband
- Fichtner Dez. 2008, Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Giessenfeld

Detaillierungsgrad Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange de Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und – minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt <p>zu berücksichtigen</p>
FFH – Richtlinie VogelSchRL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Schutzgut Boden	
BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwasser in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen , Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen .

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Regionalplan Als einschlägige Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet Efringen-Kirchen der Regionalplan mit Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee sowie der Landschaftsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen vor.

Efringen – Kirchen ist in der Strukturkarte I des Regionalplanes als Kleinzentrum im Bereich der Entwicklungsachse Lörrach – Weil – Freiburg ausgewiesen. Des weiteren ist die Gemeinde bezüglich der regionalen Siedlungsstruktur als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der ausgewiesenen Entwicklungsachse dargestellt.

Bezüglich der Fremdenverkehrsfunktion ist der Bereich als Schwerpunktort ohne Prädikat dargestellt.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als Freifläche mit einer Sportplatzsignatur ausgewiesen.

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Erholungsnutzung sind der Raumnutzungskarte keine speziellen Ausweisungen für die Gemeinde Efringen –Kirchen zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächig ausgewiesenen Grundwasserschonbereichs westlich von Efringen-Kirchen.

**Vorgaben der
Landschafts-
planung**

Da die Flächenausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz aus dem alten FNP übernommen wurde, erfolgten im Landschaftsplan von 2005 keine vertiefenden Aussagen oder Vorgaben zur gewählten Fläche.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele

Die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Sportanlagen Hölzele II“ in Efringen-Kirchen. Das Gebiet mit insgesamt etwa 4,0 ha Gesamtfläche liegt am südlichen Rand des Ortskernes Efringen-Kirchen und ist Teil eines umfassenden Konzeptes zur Ortsentwicklung.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen hat – basierend auf den Darstellungen des 2005 neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – im Jahr 2009 einen städtebaulichen Rahmenplan zur künftigen Ortsentwicklung im Bereich Ortsmitte-Hölzele-Gießenfeld aufgestellt.

Das Gesamtkonzept beinhaltet die Entwicklung des künftigen Wohnbauschwerpunktes „Gießenfeld“, die Erweiterung der Sportanlagen im Bereich „Hölzele“ sowie die südliche Erweiterung der Ortsmitte um die Einrichtungen Kinderhaus und Sporthalle mit Parkplätzen und Neugestaltung der Freiflächen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird aus diesem Rahmenplan abgeleitet und deckt den Teil der Sportfreianlagen ab. Im wesentlichen zählen hierzu der Neubau eines wettkampfgerechten Sportplatzes sowie der Neubau eines Sportheims für den örtlichen Sportverein westlich des bestehenden Hartplatzes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sportanlagen geschaffen werden.

Planungs- entwicklung

Die Erweiterung der Sportanlagen erfolgt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit der Erweiterung des Ortskernes und der Ausweisung von insgesamt 9,5 ha Wohn- und Mischbauflächen im Bereich Gießenfeld.

Die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur in einem zukunfts- und bedarfsorientierten Sinne ist zentrales Anliegen des zugrunde liegenden städtebaulichen Rahmenplanes. Wesentliche Eckpunkte hierbei sind der Neubau des Kindergartens, der Sporthalle, des Jugendraumes und des Vereinsheimes für den TUS Efringen-Kirchen. Mit der Verlegung des Sportplatzes und Neubau am geplanten Standort mit wettkampfgerechten Abmessungen werden die Voraussetzungen für diese Entwicklungen geschaffen und gleichzeitig bedarfsgerechte und zweckmäßige Sportanlagen geschaffen.

Durch die Verzahnung mit dem Wohnbauschwerpunkt Gießenfeld ergibt sich eine insgesamt kompakte und dem Ortskern sehr gut zugeordnete städtebauliche Entwicklung, die durch weitere bereits begonnene oder realisierte Maßnahmen wie der Errichtung der Seniorenwohnanlage mit Pflegeheim und des Feuerwehrgerätehauses flankiert werden. Im Gebiet Gießenfeld ist zudem eine Fläche für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen.

Die Sportanlagen sind auch für den Schulsport richtig zugeordnet. Zur Schule wird eine fußläufige und von den Fahrstrecken des motorisierten Verkehrs separierte Verbindung vorgesehen

Schließlich wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes auch die Verkehrsanbindung an die L 137 neu und verkehrsgerecht gestaltet. Die Anbindung der beiden Bauabschnitte Giessenfeld, der Sportanlagen sowie des erweiterten Ortszentrums erfolgt über zwei Kreisverkehrsplätze, wie im Rahmenplan vom 28.07.2009 dargestellt. Die Planung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg bereits abgestimmt. Der östliche Kreisverkehrsplatz ist mit dem Bebauungsplan Gießenfeld I bereits rechtskräftig überplant und wird mit der Gebietserschließung gebaut.

Der westliche Kreisverkehrsplatz soll in den noch aufzustellenden Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“ einbezogen werden, da mit diesem Bebauungsplan die verkehrliche Anbindung der geplanten Einrichtungen, des Parkplatzes und auch die künftige Anbindung des Schulgeländes einschließlich Schülerbusverkehr endgültig dargestellt werden wird.

Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus förderrechtlichen Gründen wird die Abgrenzung des vorliegenden Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ auf die für die Sportanlagen notwendige Fläche begrenzt. Die Verkehrsanbindung wird vorläufig – wie im bereits rechtsgültigen Bebauungsplan auch – als Anschluss an den Bestand dargestellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Inbetriebnahme der Einrichtungen die vollständige plangemäße Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit dem nächstfolgenden Planabschnitt ebenfalls rechtskräftig überplant ist.

Standort

Das Plangebiet "Sportanlagen Hölzele II" befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Efringen-Kirchen. Die südwestliche Abgrenzung des Plangebietes ist durch die Landstraße L 137 a gegeben. Im Nordosten ergibt sich die Abgrenzung durch die ca. 10 m hohe Böschung der Hangkante, die den Planbereich von der höher liegenden Wohnbebauung am Hölzeleweg trennt.

Nordwestlich schließt die Geltungsbereichsgrenze das Flst.Nr. 2231 mit ein, südöstlich grenzt das Gebiet an die vorhandene Zufahrt zum Vereinsheim bzw. zum Schulhof.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Plangebiet liegt auf ebener Fläche. Die Höhenlage liegt bei etwa 245 m ü.NN.

Ziele

Ausgehend von der Notwendigkeit einer Verlagerung des Rasenplatzes und dem Neubau mit wettkampfgerechten Abmessung (Wettkampfanlage Typ C) wurde vom Büro Ganz und Rutner GRI eine Objektplanung für den neuen Platz erstellt. Diese Planung wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der neu zu bauende Platz wird westlich des bestehenden Hartplatzes angeordnet.

Zwischen den beiden Spielfeldern wird eine Baufläche für die Errichtung des Vereinsheimes in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist notwendig, weil das bestehende Gebäude vom neuen Spielfeldstandort zu weit entfernt ist und weil das bestehende Gebäude im Zuge des Gestaltungskonzeptes für die Erweiterung des Ortskerns abgerissen werden soll.

Auch für den Jugendraum, der bisher im bestehenden Vereinsgebäude untergebracht ist, muss daher Ersatz geschaffen werden. Vorgesehen wird hierfür eine Baufläche südlich des Vereinsheimes, wo der Jugendraum entweder in das Gebäude integriert oder separat bzw. als Anbau in den Gebäudezusammenhang integriert werden soll.

Nördlich des bestehenden Hartplatzes wird eine Multifunktionsfläche vorgesehen, die jederzeit offen zugänglich sein soll. Hier kann z.B. ein einfacher Bolzplatz oder ein Basketballfeld eingerichtet werden.

Weiterhin werden ausreichend bemessene Flächen zur Anlage von Parkplätzen sowie für die Erschließung vorgesehen. Die ausgewiesenen Flächen sind aus der Gesamtplanung des städtebaulichen Rahmenplanes abgeleitet und können nur in den Teilen festgesetzt werden, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Bis zum endgültigen plangemäßen Ausbau der gesamten Gebietserschließung mit Anbindung an die L 137 mit dem geplanten Kreisverkehrsplatz wird die Erschließung des Sportplatzes und des Vereinsheim provisorisch an den Bestand angebunden.

Der Neubau des Rasenplatzes und des Vereinsheims sind die Voraussetzung für die geplante Erweiterung des Ortskerns mit Schulporthalle und Kinderhaus. Deshalb werden für die einzelnen Realisierungsabschnitte aus dem städtebaulichen Rahmenplan Teilbebauungspläne gebildet.

Nutzungsart Im gesamten Geltungsbereich wird Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Angrenzende Nutzungen sind im Osten das Schulgelände und im Norden die Wohnbebauung im Bereich Hölzele-weg.

Für das festgesetzte Baufenster werden die Nutzungen „Sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude“ ausgewiesen. Die Anordnung entspricht dem Konzept gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan, konkretisiert durch die Planung des Architekturbüros Böttcher&Riesterer.

Nutzungsmaß Die Angaben über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundfläche (GR) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude ist durch Festsetzung der maximalen Traufhöhe begrenzt. Die Höhenangaben werden in Meter über Erschließungsstraße angegeben.

Bauweise Es wird offene Bauweise festgesetzt, so daß eine maximale Gebäudelänge bis zu 50 m zulässig ist.

Flächenaufteilung Derzeit sind im Plangebiet vorgesehen:

Öffentliche Grünflächen für sportliche Nutzung	3,63 ha
Versiegelte Zuschauerbereiche, Tribüne	0,19 ha
Kunstrasenplatz Bestand	0,67 ha
Versiegelte Laufbahn und Sportflächen neu	0,60 ha
Rasenfläche Sportplatz neu	0,79 ha
Rasenfläche Bolzplatzfläche neu	0,14 ha
Grünflächen Randbereiche neu	0,67 ha
Hecken Bestand am Nordrand	0,33 ha
Hecken geplant am West- und Südrand	0,22 ha
Überbaubare Flächen / Vereinsheim / Jugendz.	0,10 ha
Verkehrsfläche / Zufahrt / Gehwege	0,18 ha
Stellplätze	0,11 ha
Gesamtfläche	4,00 ha

Erschließung Die straßenmäßige Anbindung des Gebietes erfolgt gemäß dem vorliegenden städtebaulichen Rahmenplan einschließlich Erschließungskonzept künftig über den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz an die L 137/Basler Straße.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gießenfeld I“ wurde die Planung der beiden Kreisverkehrsplätze begründet und mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Zwei Gebietsanbindungen sind zwingend erforderlich wegen der geplanten Bauabschnittsbildung und der zu erwartenden Zeitspanne zwischen den jeweiligen Realisierungen. Die westliche Anbindung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil hiermit das erweiterte Schul- und Sportgelände eine neue Zufahrt erhalten soll. Die Gemeinde hat hier ein Konzept aufgestellt mit den Kernpunkten

- Ersatz des bestehenden Sportplatzes im Westen in wettkampffähiger Größe
- Neubau eines Sportheimes für den Sportverein
- Neubau einer dreiteiligen Schulsporthalle
- Neubau eines Bildungshauses (Verknüpfung Kita und Grundschule)
- Ausbau der Ganztagesbetreuung
- Neubau eines Jugendhauses

Das Gebiet braucht daher im Westen eine neue und verkehrsgerechte Anbindung an die L 137, die gleichzeitig auch eine wesentliche Verbesserung für den Schulbusverkehr ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass der Verknüpfungsbereich im Zuge der L 137 durch die geplanten Maßnahmen nach Westen zu verlegen sein wird.

Die im Entwurf festgelegten Standorte für die Kreisverkehrsplätze begründen sich

- beim westlichen Kreisverkehrsplatz durch die Erschließungsachse zwischen dem bestehenden Hartplatz und den geplanten Neubauten,
- beim östlichen Kreisverkehrsplatz durch die örtlichen Zwangspunkte der bestehenden Feuerwehrezufahrt und der auch weiterhin notwendigen Zufahrt für die Schulbusse.

Nur mit einem Kreisverkehrsplatz als Knotenpunktsform wird es möglich, die Anforderungen der Gebietsanbindungen nördlich und südlich der L 137 zu erfüllen und gleichzeitig eine wirksame Reduzierung der Geschwindigkeiten für den Ortseingangsbereich zu erhalten bzw. noch zu verbessern.

Auch für die Erreichbarkeit des Gebietes, die städtebauliche Betonung und nicht zuletzt die fußläufige Querung der Landstrasse durch die Bewohner bietet diese Knotenpunktsform große Vorteile gegenüber der konventionellen Anbindung mit Linksabbieger.

Die Straßenbauverwaltung hat der Verkehrsplanung im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplan „Gießenfeld I“ zugestimmt.

Aus Gründen der zeitlichen und organisatorischen Projektplanung in Abschnitten sowie aus fördertechnischen Gründen wird die Abgrenzung des vorliegenden Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele II“ auf die für die Sportanlagen notwendige Fläche begrenzt und beinhaltet daher nicht die vorgesehene endgültige Verkehrsanbindung.

Die Verkehrsanbindung wird daher vorläufig – unter Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan – als Anschluss an den Bestand bzw. die im Bebauungsplan „Sportanlagen Hölzele“ noch weiterhin festgesetzte Anbindung dargestellt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Inbetriebnahme der Einrichtungen die vollständige plangemäße Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit dem nächst folgenden Planabschnitt (Bebauungsplan „Erweiterung Ortsmitte“) ebenfalls rechtskräftig überplant ist.

Gehwege

Innerhalb des Plangebietes wird ein selbständiger Gehweg als Querverbindung zwischen Sportplatz/Vereinsheim und Schulgelände vorgesehen.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze wird ein zusätzlicher Gehweg entlang der Hangkante vorgesehen, der den Bereich Hölzele/Gießenfeld an den Hölzeleweg anbindet und beispielsweise die kürzeste Fußwegverbindung zum Bahnhof Efringen herstellt.

Stellplätze

Im Rahmen der Konzepterstellung zum städtebaulichen Rahmenplan wurde durch das Architekturbüro Böttcher&Riesterer eine überschlägige Stellplatzermittlung durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Stellplatzbedarf je nach Annahme der theoretisch denkbaren Mehrfachnutzungen zwischen 143 und 290 Stellplätzen. Bei realistischer Annahme von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen, Spielen und Training wird ein Bedarf von 200 – 220 Stellplätzen zugrunde gelegt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hölzele II wird ein erstes Kontingent von 85 Stellplätzen ausgewiesen.

Bei der Stellplatzermittlung wurden alle geplanten und bestehenden Einrichtungen im Bereich Hölzele und Erweiterung Ortsmitte berücksichtigt.

Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluß an den vorhandenen Bestand im Bereich der Zufahrt zur Schule/Mehrzweckhalle sichergestellt werden. Zur Realisierung des Vereinsheimes ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes im Zuge der Erschließungsstraße erforderlich.

Die Wasserversorgung ist gesichert. Das Gebiet kann an die vorhandene Trinkwasserleitung mit DN 200 mm entlang der L 137 a mit Abzweig in die Zufahrt bis zum Vereinsheim angeschlossen werden. Der Bestand an Wasserleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Eine geordnete Schmutzwasserbeseitigung ist gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Das Sportgebäude sowie eventuell die Straßenentwässerung kann an die vorhandene Mischwasserleitung mit DN 600 mm entlang der L 137 a angeschlossen werden. Der Bestand an Entwässerungsleitungen ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Regenwasser

Das im Bereich des neu zu erstellenden Sportanlagenareals und den angrenzenden Außengebieten anfallende Oberflächenwasser soll vom Ortsentwässerungssystem ferngehalten werden. Im Generalentwässerungsplan von 2008 wurde das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser noch in vollem Umfang der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugerechnet.

Abweichend davon ist nun eine vollständige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Das Wasser wird über längslaufende Rinnen und Drainschlitz gesammelt und einer zentralen Rigolenversickerung zugeführt. Zur Vorbehandlung wird eine Filterschicht mit Filtersubstrat vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung ist Gegenstand der Genehmigungsplanung 03/2011 GRI Ingenieur GmbH. Auf die dort dargelegten Einzelheiten wird verwiesen.

Bedarf an Grund und Boden

Die derzeitige Nutzung der Flächen gliedert sich wie folgt:

Bestehender Kunstrasenplatz mit Wegen	0,81 ha
Geschotterte Parkplätze / Containerstandorte	0,20 ha
Ackerflächen	1,25 ha
Rasenflächen mit Bolzplatz	0,75 ha
Grünland / Fettwiesen incl. Grasweg	0,54 ha
Gehölzfläche bzw. Gehölzsukzession	0,45 ha
Gesamtfläche	4,00 ha

3.2

Alternativen

Standort- alternativen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen Hölzele“ sind 2002 auch bereits Alternativen zu der Erweiterung der Anlage am vorhandenen Standort geprüft worden, die für den vorliegenden Bebauungsplan überprüft und aktualisiert wurden.

Die Alternativenprüfung bezieht sich auf die Gemarkung Efringen-Kirchen, wegen der Nutzung durch den örtlichen Sportverein und die örtliche Schule müssen die Ortsteile von vornherein ausscheiden. Der vorliegende Landschaftsplan sowie der Flächennutzungsplan sind berücksichtigt.

Erschließungs- alternativen

Aufgrund der bereits über die städtebauliche Gesamtkonzeption festgelegten Verkehrsanbindung über die Kreisverkehrsanlagen an der L 137 sowie der aufgrund des Grundstückszuschnitts bzw. des vorhandenen Kunstrasenspielfeldes bereits vorhandenen Anlagen, ist keine sinnvolle Erschließungsalternative vorhanden.

3.2.1

Standortalternativen

Vorausscheid- ung von Einzelflächen

Die nördlich von Efringen angrenzenden Rebflächen am "Schafberg" stellen aufgrund der steilen Geländeverhältnisse grundsätzlich keinen geeigneten Standort für eine Sportanlage dar. Die Flächen südlich und südwestlich von Kirchen sind für kleinflächig strukturierte Wohn- und Mischgebietsergänzungen vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen flächigen Streuobstwiesen ergäbe sich hier ein erhebliches Konfliktpotential hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Fläche "Obere Matten", südöstlich des Gewerbegebietes "Beim Breitenstein" gelegen und bei früheren Planungsüberlegungen auch einmal als Fläche für Sportanlagen in Erwägung gezogen, ist mittlerweile durch die Planung der Bahn AG im Zuge der Neubaustrecke Basel-Karlsruhe weitgehend in Anspruch genommen worden durch den geplanten Bau der Rettungszufahrt zum Katzenbergtunnel und in Form von Ausgleichsflächen.

Unter Berücksichtigung der für die geplante Nutzung erforderlichen Flächengröße von rund 4,0 ha und der dafür notwendigen topographischen Voraussetzungen (möglichst ebene Fläche) kommen insofern nur noch drei Flächen in Frage:

Gewählter Standort "Hölzele"

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche der vorhandenen Sportanlagen einschließlich der jetzt zu überplanenden Erweiterung sowie einer zusätzlichen Reservefläche als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbeschreibung Sportanlagen dargestellt.

Die Erschließung ist sehr verkehrsgünstig direkt über die L 137 gegeben.

Biotopstrukturen besonderer Bedeutung sind aufgrund der bereits ausgeübten Nutzung, aber auch auf der Erweiterungsfläche, nicht vorhanden.

Die unmittelbare Nähe zur Schule erlaubt die Nutzung im Rahmen des Schulsports, ohne dass die Schüler mit dem Bus befördert werden müssten oder ein gefährlicher Weg (Straßenquerung) gegangen werden müsste. Auch im Zusammenhang mit der Mehrzweckhalle ergibt sich ein abgerundeter und gut ausgenutzter Bereich öffentlicher Nutzungen, der eine Mehrfachnutzung von Einrichtungen, wie zum Beispiel dem geplanten Parkplatz, erlaubt und somit eine flächensparende und wirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

Da der Hartplatz und eine Zufahrt mit befestigten Stellflächen bereits bestehen, beziehen sich die zusätzlichen Eingriffe in Natur- und Landschaft nur auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen.

**Standort
"Gießenfeld"**

Südlich der L 137 befindet sich die nächstgelegene Alternativfläche, die zumindest nach Größe und topographischen Voraussetzungen eine Nutzung als Sportanlage ermöglichen würde. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche seit 2005 schwerpunktmäßig für die künftige Wohnbauentwicklung vorgesehen.

Die derzeitige Nutzung ist Streuobst und ackerbauliche Fläche. Bereits 2002 wurde festgestellt, dass bei einer Aufteilung der Anlage auf die Fläche beidseits der Landstraße mit einer erheblichen Verkehrsgefahr (Überquerung L 137) verbunden wäre, so dass bei der Beurteilung von einer kompletten Neuanlage ausgegangen werden müsste. Abgesehen von den Kostenfolgen, die der Sportverein sowie die Gemeinde als Schulträger zu tragen hätten, wäre dann auch bei der Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft die Gesamtnutzungsfläche zu 100 % zu bilanzieren, der Eingriff entsprechend erheblich höher zu bewerten, als dies bei der Erweiterung der vorhandenen Anlage der Fall ist.

Im "Gießenfeld" hat die Gemeinde stattdessen auf der Basis der FNP-Ausweisung eine Wohnbauentwicklungsfläche mit insgesamt 9,5 ha Fläche für etwa 450 bis 500 Einwohner konzipiert, für deren ersten Bauabschnitt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Mit den Erschließungsmaßnahmen soll noch 2010 begonnen werden. Das Gebiet ist Bestandteil des städtebaulichen Rahmenplanes.

**Standort
"Kleines Hart"**

Im gültigen FNP der Gemeinde Efringen Kirchen ist diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die ebene Fläche wird im Norden durch die Landstraße L 137, im Südwesten durch die bestehende Bundesbahnstrecken begrenzt. Die Erschließung könnte direkt über die angrenzende L 137 erfolgen.

Derzeit erfolgt die Flächennutzung zum größten Teil durch intensiven Ackerbau. Einzelne Flurstücke werden derzeit nicht genutzt (Brachflächen bzw. befristete Flächenstilllegungen). Hier konnten sich bereits relativ artenreiche Grünländer entwickeln, die teilweise auch schon Ansätze von Gehölzsukzession aufweisen.

Daneben sind auch größere Wiesenflächen anzutreffen. In die Brach- und Wiesenflächen sind vereinzelt Obstbäume eingestreut. Während die Ackerflächen als Lebensräume mit geringer Bedeutung einzustufen sind, sind die Grünlandflächen als Bereiche mit allgemeiner Bedeutung anzusprechen.

Im Gemeindeeigentum befindet sich lediglich ein Grundstück. Insofern gilt für die Planrealisierung analog die Beschreibung unter 1.3.2.

Für den Schulsport würde ein Standort "Kleines Hart" jedoch bedeuten, dass für den Sportunterricht eine Schülerbeförderung per Bus notwendig wäre.

Fazit

Insgesamt ist eine Erweiterung der vorhandenen Anlagen am Standort "Hölzele" aufgrund der wesentlich geringeren Eingriffe in Natur- und Landschaft aus landschaftsökologischer Sicht erheblich günstiger einzustufen als der Neubau einer Anlage an anderer Stelle. Die Mehrfachnutzung der Einrichtung, die sowohl aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wie auch wegen der Wirtschaftlichkeit der Erschließung sowie der betriebenen Anlagen geboten ist, ist nur am Standort Hölzele möglich und gewährleistet.

Im Hinblick auf den Schulsport würde eine Verlagerung der Sportanlagen an eine andere Stelle erhebliche Beeinträchtigungen des Unterrichtsablaufes (Fahrzeiten) sowie eine zusätzliche Gefährdung der Schulkinder durch den Bustransfer bzw. eine notwendige Straßenüberquerung bedeuten.

Keine der Standortalternativen würde bezüglich der Planrealisierung geringere Eingriffe in Eigentumsrechte privater Grundstückseigentümer bedeuten. Vielmehr wären jeweils erheblich mehr Eigentümer mit einer insgesamt erheblich größeren Fläche betroffen, während im "Hölzele" die Gemeinde etwa bei der Hälfte der Fläche bereits Eigentümer ist. Aus den vorgenannten Gründen wird daher die Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen im Gebiet "Hölzele" am bestehenden Standort präferiert.

3.3 Belastungsfaktoren

3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden Fall jedoch im wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Wettkampfbahn, die Zufahrt und die Stellplätze, da mit dem Vereinsheim nur untergeordnet Hochbauarbeiten erfolgen.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und zudem von den bereits bestehenden Lärmemissionen der L 137 überlagert werden, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und von den bereits vorhandenen Emissionen der L 137 überlagert werden, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insbesondere sind bei den Bauarbeiten die ggfs. hohen Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Verkehrsflächen

Die Zufahrt zu den Sportflächen erfolgt über einen Kreisverkehr direkt von der L 137. Der hierfür erforderliche Kreisverkehr liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist damit nicht Gegenstand der Untersuchungen.

Als Verkehrsflächen sind die Zufahrt zum Vereinsheim, über die gleichzeitig auch die Erschließung der Stellplatzflächen erfolgt, sowie die Anlage einer Fußwegeverbindung in Richtung Schule geplant. Zur weiteren fußläufigen Anbindung erfolgt der Bau eines Fußweges in Richtung Hölzele Weg, über den eine direkte Fußverbindung für die Schüler in Richtung Bahnhof hergestellt werden kann.

Für die Erschließungsstraße und die Fußwege werden ca. 0,18 ha versiegelt, durch die Stellplatzflächen ca. 0,11 ha. Insgesamt werden somit für die Verkehrsflächen und Wege ca. 0,29 ha benötigt.

Der Bau der Stellplätze erfolgt zum Großteil im Bereich von schon geschotterten und als Stellplätze genutzten Flächen mit ca. 0,2 ha, so dass sich die eigentliche zusätzliche Flächenversiegelung für die Verkehrsflächen auf ca. 0,09 ha reduziert.

Bauflächen

Für die Erstellung der zwei Gebäude sind insgesamt ca. 0,10 ha Bauflächen ausgewiesen.

Sportflächen

Die bereits bestehenden Kunstrasenflächen und Sprunggruben sowie die dazugehörigen umlaufenden Wegflächen belaufen sich derzeit auf ca. 0,81 ha. In diesem Bereich wird die Sprunggrube mit ca. 0,14 ha nördlich des Kunstrasenplatzes zurückgebaut, da sie zukünftig nicht mehr benötigt wird.

Im Bereich der neuen Kampfbahn erfolgen jedoch weitere Flächenversiegelungen für die Anlage der Laufbahnen, Sprunggruben. Des Weiteren erfolgen Flächenversiegelungen für Tribünen, Zuschauerflächen und sonstige Nebenflächen. Die Flächen werden zwar zum überwiegenden Teil mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt, dennoch entstehen hier Eingriffe in der Größenordnung von ca. 0,79 ha.

Bei Berücksichtigung des Rückbaus der Sprunggrube beim Kunstrasenplatz mit 0,14 ha ergibt sich hier eine Neuversiegelung von ca. 0,65 ha.

Die Anlage des eigentlichen Fußballfeldes ist als Rasenplatz vorgesehen, so dass hier keine zusätzlichen Flächenversiegelungen erfolgen.

Gesamtversiegelung

Insgesamt ergibt sich somit durch das geplante Gebäude, die Verkehrsflächen, die Sport- und Nebenflächen eine Gesamtflächenversiegelung von ca. 1,18 ha.

Aufgrund der bereits vorhandenen Stellplatzflächen sowie des Rückbaus der alten Sprunggrube reduziert sich diese Fläche um ca. 0,34 ha auf ca. 0,83 ha.

Flächeninanspruchnahmen

Durch den rechteckigen Geländezuschnitt ergeben sich im Umfeld der neuen Kampfbahn sowie über die Zwischenflächen weitere Grünflächen mit insgesamt 1,22 ha. Auf einer Fläche von ca. 0,33 ha bleiben die vorhandenen Heckenbestände erhalten. Als extensive Grünflächen sind ca. 0,67 ha und als neu zu pflanzende Grenzhecken sind ca. 0,22 ha vorgesehen.

Die Spielflächen für den Fußballplatz und den Bolzplatz mit intensiver Rasennutzung beläuft sich auf ca. 0,93 ha.

3.3.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Vorbemerkung

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Nutzung der Sportflächen.

Die Wohnbebauung liegt topographisch abgesetzt etwa 8-10 m höher als die Sportfläche. Die dazwischen liegende steile Böschung ist dicht mit Gehölzen und zum Teil auch Bäumen bewachsen. Die Entfernung beträgt zwischen 35 und 60 m bei den bereits bestehenden Anlagen.

Der geringste Abstand ist östlich bei dem vorhandenen Rasenplatz gegeben. Der neue Standort für den Rasenplatz liegt in einem Abstand von 40 bis 50 m zur Wohnbebauung. Der geplante Parkplatz liegt etwa 180 m entfernt zur Wohnbebauung.

Die bestehenden Sportanlagen werden durch den örtlichen Sportverein und die Schule genutzt. Durch die mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erweiterung werden zwar die Emissionsflächen räumlich verlagert, es ergibt sich aber keine wesentliche Veränderung im Spielbetrieb.

Für den Bereich Hölzeleweg besteht kein Bebauungsplan. Die Einordnung des Bestandes in ein Baugebiet nach der BauNVO wäre vermutlich als WA vorzunehmen, wengleich durch die Nähe zum Ortszentrum und einen Schreinerei-Betrieb auf Flst.Nr. 1777 bereits Einschränkungen gegeben sind. Auch die Nähe zur L 137a stellt eine gewisse Vorbelastung gerade der Randbebauung dar. Da die Sportanlagen überwiegend bereits seit langem Bestand sind und sich aus der Erweiterung keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen ergeben, wird davon ausgegangen, daß sich aus dem Bebauungsplan keine wesentliche Verschlechterung für umgebende Nutzungen ableiten läßt.

Die städtebauliche Lärmfibel Baden Württemberg (Lärmfibel Online, Hinweise für die Bauleitplanung) geht bei Fußballplätzen in einem Abstand von 50 m vom Spielfeldrand von einem Mittelungspegel von 49 bis 56 dB(A) aus. Der für das WA anzusetzende Richtwert von tagsüber 55 dB(A) wird damit für die nördlich angrenzende Wohnbebauung nicht wesentlich überschritten. Die Entfernung vom Spielfeldrand beträgt hier mindestens 65 m, hinzu kommt die gegebene topographische Abschirmung durch die Hangkante.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne die Erweiterung

Umweltentwicklung ohne Vorhaben

Ohne das geplante Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Fläche ihr bisheriges Nutzungsmuster beibehält. Für den vorhandenen Kunstrasenplatz sowie den westlich angrenzenden Bolzplatz ist nicht von wesentlichen Veränderungen auszugehen.

Auch für die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ist von einer Beibehaltung der intensiven Nutzung auszugehen.

Für die Grünlandflächen mit den Heckenbeständen sowie die Geländeböschung mit den Heckenbeständen im Norden sind ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Eine bauliche Nutzung der Flächen durch die Erweiterung der Wohngebietes scheidet aufgrund der derzeitigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde aus.

4.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF – Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. CEF – Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbaren räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

Vorbemerkung Aufgrund der Gebietsgröße sowie der im nördlichen Randbereich vorhandenen Streuobst- und Heckenbestände erfolgte bereits frühzeitig die Hinzuziehung eines Ornithologen, der die Flächen im Frühjahr und Frñhsommer 2010 entsprechende Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt hat.

Des weiteren erfolgten über die Sommermonate 2010 Untersuchungen zur Feldermausfauna sowie zu möglichen Vorkommen von Reptilien und Tagfaltern.

4.2.1 Fledermausfauna

Bestand Die nachfolgenden Ausführungen wurden dem Feldermausgutachten von Dr. Turni aus Tübingen entnommen. Bei den kursiv gedruckten Abschnitten handelt es sich um wörtlich übernommene Zitate aus dem als Anhang beigefügten Bericht.

Entsprechend der oben erläuterten Vorgehensweise war durch eine Vorprüfung zu klären, ob der geplante Eingriff in diesem Gebiet für Fledermäuse relevant ist. Ziel der Relevanzprüfung war es u.a. zu ermitteln, ob in dem Vorhabensbereich Fledermaus-Quartiere vorhanden sind und ob durch den Vorhabensbereich wichtige Flugstraßen verlaufen. Hierzu erfolgten Baumhöhlenkontrollen im Eingriffsbereich sowie Gebäudekontrollen im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich. Es wurden relevante Habitatstrukturen erfasst sowie eine stichprobenartige Detektorbegehung mit dem Ultraschalldetektor Pettersson D240x durchgeführt, um evtl. vorhandene Flugstraßen zu überprüfen. Die Begehung erfolgte am 30.07.2010.

Im Rahmen der stichprobenartigen Erfassung konnten im Plangebiet „Hölzele“ folgende Fledermausarten beobachtet und mit dem Detektor registriert werden:

Tabelle 1 Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet „Hölzele“

Art - Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH	ZAK	§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	i	IV	N	s
Rauhaut/Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	G / D	i / D	IV	N / ?	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-	s

Rote Listen

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2008)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Art
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten defizitär
- nicht gefährdet

ZAK Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2006)

- N Naturraumart
- nicht im ZAK aufgeführte Art

FFH

IV Art des Anhanges IV

§

- Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

In den Streuobstbeständen sowie entlang des Gehölzbestandes wurden mehrere jagende Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. In großer Höhe über der Fläche des Sportplatzes wurde ein Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) registriert. Westlich des Sportplatzes sowie an zwei Stellen randlich von Gehölzstreifen wurden drei Fledermäuse registriert, die aufgrund fehlender Sozialrufe nicht sicher bestimmt werden konnten, jedoch entweder Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) oder Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) zugeordnet werden können.

Da es sich um eine stichprobenartige Erfassung der Fledermäuse mit dem Detektor handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Artenspektrum vollständig ist. Denkbar ist zusätzlich das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie des Braunen (*Plecotus auritus*) und des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) in diesem Lebensraum.



Abbildung 2 Einzelnachweise der erfassten Fledermausarten im Plangebiet „Hölzele“ der Gemeinde Efringen-Kirchen. Rot umrandet: Untersuchungsgebiet; gelber Punkt: Zwergfledermaus, blau: Rauhauf-/Weißrandfledermaus, rot: Großer Abendsegler.

Ergebnis

Das Plangebiet „Hölzele“ wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, wobei nur der Gehölzstreifen am Siedlungsrand von Bedeutung ist. Dieser Gehölzstreifen würde bei der Erweiterung des Sportgeländes reduziert werden. Daher ist die Pflanzung eines Gehölzstreifens angrenzend an den geplanten Eingriffsbereich sowie im Eingriffsbereich zwischen den Sportplätzen zu empfehlen. Die neu gepflanzten Gehölze müssen dabei mit den bereits vorhandenen Gehölzstreifen verbunden werden.

Aus fachlicher Sicht ist trotz Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet keine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da es sich um siedlungstypische und siedlungsgewohnte Fledermausarten handelt, deren Quartiere nicht durch den geplanten Eingriff gefährdet sind. Flugstraßen gehen nicht verloren, die Beeinträchtigung des vorhandenen Jagdhabitats würde durch die vorgeschlagene Maßnahme ausgeglichen werden.

Abprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

1. Tötungsverbot konkreter Einzeltiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 → nicht erfüllt
2. Störungsverbot von einzelnen Individuen während bestimmter Zeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population → nicht erfüllt
3. Schädigungsverbot (Zerstörungsverbot) z. B. der Fortpflanzungstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 → nicht erfüllt.

4.2.2

Avifauna

Avifauna

Die nachfolgenden Angaben wurden aus dem von Herr Dr. Hohlfeld aus Freiburg verfassten Bericht übernommen. Bei den kursiv gedruckten Abschnitten handelt es sich um wörtliche Zitate aus dem Bericht von Dr. Hohlfeld.

Bestand

Im Frühling 2009 wurden im Untersuchungsraum bei den 5 Begängen insgesamt 34 Vogelarten registriert. Davon brüteten 19 Arten innerhalb der Fläche. 12 der registrierten Vogelarten befinden sich entweder auf der Roten Liste gefährdeter Vogelarten oder sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt oder europarechtlich geschützt (Tab.2).

Von diesen 12 Arten waren nur Star und Trauerschnäpper Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes. Die anderen Vogelarten mit besonderem Schutzstatus traten nur als Nahrungsgäste auf.

Mehl- und Rauchschnäpper werden in Baden-Württemberg als gefährdet (3) eingestuft. Ihre Bestände gehen landesweit stark zurück, da es oft an geeigneten Nistmöglichkeiten mangelt. Beide Arten jagen, wie auch der Mauersegler, regelmäßig über dem Untersuchungsraum. Die Vögel brüten in Gebäuden in Efringen-Kirchen und nutzen den Untersuchungsraum daher nur als Teil ihres Jagdhabitates.

Mauersegler, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Star, Haussperling, Türkentaube, Turmfalke und Weißstorch sind auf der sogenannten Vorwarnliste (V) eingestuft. Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es ist zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen.

Weißstorch und Mäusebussard wurden je einmal als Nahrungsgäste auf der Wiese des Sportplatzes bzw. der angrenzenden Äcker beobachtet. Der Weißstorch wird nicht nur in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Baden-Württembergs geführt, sondern ist auch europarechtlich geschützt. Er wird in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist allerdings nur ein gelegentlicher Nahrungsgast auf der Untersuchungsfläche.

Grünspecht und Mäusebussard sind aufgrund ihrer Häufigkeit weder in Baden-Württemberg noch in Deutschland gefährdet und werden daher in den Roten Listen nicht genannt, sie sind aber nach dem Bundesartenschutzgesetz streng geschützte Vogelarten. Diese Einstufung hebt ihre Schutzwürdigkeit besonders in Bezug auf ihre Brutstätten hervor.

Grünspecht, Haussperling, Türkentaube, Gartenrotschwanz und Turmfalke brüten in den angrenzenden Siedlungsbereichen. Im Gegensatz zum Weißstorch und Mäusebussard suchen sie die Fläche regelmäßig zur Nahrungssuche auf. Für diese 4 Vogelarten spielen die Untersuchungsbereiche daher eine wichtigere Rolle in ihrem Lebensraum, als für die vorher genannten.

Trauerschnäpper und Stare wurden beim Anflug an ihre Bruthöhlen auf der Streuobstwiese beobachtet. Sie sind dort Brutvögel. Daher betreffen sie die geplanten Eingriffe unmittelbar. Sie werden, im Gegensatz zu den anderen gefährdeten Vogelarten, durch die geplanten Eingriffe ihre Brutreviere im Untersuchungsraum verlieren.

Die häufigsten Vogelarten im Erfassungsbereich waren Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Star und Buchfink,. Über 50 % aller Vogelregistrierungen im Untersuchungsgebiet stammen von diesen Arten. Die verhältnismäßig hohen Dichten des Haussperlings beruhen darauf, dass er in den Häusern in der Umgebung der Untersuchungsfläche brütet, aber in dieser bevorzugt nach Nahrung sucht.

Insgesamt ist die Vogelartengemeinschaft typisch für die Randbereiche einer kleineren Gemeinde mit umliegendem Grünland und Streuobstwiesen. Eine regionale Besonderheit ist der Gartenrotschwanz, der in der Umgebung in größerer Dichte vorkommt.

Interessant ist auch das Auftreten des Grünspechts als regelmäßigem Nahrungsgast. Er findet in den Streuobstbereichen und Mähwiesen gute Ameisenvorkommen, die er als Nahrung schätzt.

Die dichten Gebüsche an der Böschung nach den Obstwiesen sind ein geeigneter Lebensraum für Heckenbrüter wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Amsel. Auch Buch- und Grünfinken finden dort günstige Brutmöglichkeiten. Der Wert dieser Hecken und Gebüschstreifen als Vogellebensraum ist hoch, auch wenn dort keine seltenen oder gefährdeten Vogelarten brüten.

Die offenen Flächen der Sportplätze und Äcker werden nur von wenigen Vogelarten regelmäßig aufgesucht. Dabei handelt es sich um häufige Arten wie Amsel, Bachstelze, Rabenkrähe und Elster. Seltener Vogelarten wie Turmfalke und Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe überfliegen die offenen Flächen zwar regelmäßig, jagen dort aber selten. Insgesamt ist der Wert der offenen Flächen als Lebensraum für die regionale Avifauna gering. Es gibt in der Umgebung von Efringen-Kirchen andere, für Vögel höherwertige Offenlandbereiche.

Tab.1 : In der Brutperiode 2009 registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Nr.	Deutscher Name	Lateinischer Name	Brutvogel	Nahr. gast	Reg. gesamt	01.04	29.04	26.05	01.06	16.06	Rev. anz.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	ja		59	12	15	9	8	15	11
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ja		4			1	2	1	1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	ja		7	5		1		1	1
4	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	ja		11	2	3		1	5	1
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ja		20	5	5	2	4	4	8
6	Eichelhäher	<i>Garrulus gland.</i>		ja	3	1			1	1	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	ja		8	2	2	3	1		1
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachy.</i>	ja		5	1	1	1	2		3
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ja		15	5	2	1	5	2	2
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		ja	2		2				
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		ja	1					1	
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		ja	4	1	2			1	
13	Hausrotschwanz	<i>Hausrotschwanz</i>	ja		10	3	2		3	2	4
14	Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>		ja	35	8	8		8	11	1
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ja		4	1	1		2		1
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ja		27	9	4	3	8	3	13
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		ja	5			5			
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		ja	2	2					
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		ja	12			2	10		
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	ja		19	3	3	2	6	5	16
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ja		15	7	2	1	1	4	2
22	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		ja	2		1		1		
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja		3				1	2	1
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja		1		1				
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja		23	4	3	2	9	5	2
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	ja		1	1					
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		ja	4		3			1	
28	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		ja	2	2					
29	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	ja		1		1				1
30	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		ja	2				2		
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		ja	1	1					
32	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		ja	1	1					
33	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		ja	1	1					1
34	Zilpzalp	<i>Phyllos. collybita</i>	ja		5	3	1		1		5
	Beobachtung	<i>gesamt</i>	19	15	315	80	62	33	76	64	

Legende der Tabelle:

- Rote Liste :** Die Vogelart steht in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs.
- Brutvogel :** Die Vogelart besitzt im Untersuchungsgebiet mindestens ein Revier.
- Nahr. gast:** Die Vogelart hat die Fläche zur Nahrungssuche aufgesucht.
- Reg. gesamt:** Die Anzahl aller Registrierungen der fünf Begänge 2009.
- Datum:** Datum der einzelnen Begänge.
- Rev. anz.:** Die Anzahl von Registrierungen mit revieranzeigendem Verhalten.
- Nest.:** Die Anzahl von im Untersuchungsgebiet gefundenen Nestern.

Die baulichen Maßnahmen im direkten Umfeld sind nur während des Winterhalbjahres (Ende Oktober- Anfang März) durchzuführen. Wenn diese Vorgaben erfüllt werden und der Bereich als Lebens- und Reproduktionsraum der Mauereidechse weiterhin verfügbar bleibt, sind die geplanten Eingriffe unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Sie stellen dann keinen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG Abs 1. u 3. dar.

Zur Aufwertung der betroffenen Lebensstätte können an der Böschung dahinter Steinriegel und Trockenmauern für die Mauereidechsen angelegt werden. Wenn die Tiere diese neu angelegten Bereiche erfolgreich besiedelt haben, ist eine bauliche Veränderung der ursprünglichen Lebensstätte möglich.

Zusammenfassende Bewertung

Im Bereich der Sportplätze am südwestlichen Rand der Gemeinde Efringen-Kirchen (Gewann „Hölzele“) soll ein neuer Sportplatz und ein Kindergarten entstehen. Die geplanten Eingriffe wurden im Hinblick auf dort vorkommende Tagfalter und Reptilien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt. Nach der Erfassung im Sommer 2010 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Untersuchungsraum wurden 13 Tagfalterarten nachgewiesen. Eine dieser Arten, der Kleine Sonnenröschenbläuling, befindet sich auf der Roten Liste und ist in seinem Bestand sowohl bundes- als auch landesweit bedroht. Er ist im Untersuchungsraum als Nahrungsgast aufgetreten und besitzt dort vermutlich keinen Reproduktionsraum. Drei weitere Arten, die Goldene Acht, das Kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechelbläuling sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Das kleine Wiesenvögelchen und der Hauhechelbläuling nutzen einen für Naturschutzzwecke belassenen ungemähten Wiesenstreifen als Reproduktionshabitat. Dieser Bereich diente auch anderen dort vorkommenden Falterarten als Reproduktionshabitat. Er wird im Zuge der Bauarbeiten dauerhaft umgewandelt. Um den Verlust einer Fortpflanzungs- und Reproduktionsstätte besonders geschützter Falterarten zu vermeiden, muss die Wiesenfläche nach Abschluss der Bauarbeiten an anderer Stelle in gleicher Größe wieder neu geschaffen werden. Wenn diese Ausgleichsmaßnahme erfolgt, werden die baubedingten Eingriffe als nicht erheblich für die Tagfalter betrachtet.

Im Untersuchungsraum kommen sowohl Mauer- als auch Zauneidechsen vor. Die Zauneidechsen sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, da ihr Lebensraum nicht verändert wird. Die Mauereidechsen besitzen innerhalb des Eingriffsraumes eine Fortpflanzungsstätte mit einer geschätzten Populationsstärke von mindestens 20 Tieren. Ihre Lebensstätte muss erhalten bleiben und darf durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert werden. Die Bauarbeiten im Umfeld sind während der Wintermonate (Ende Oktober- Anfang März) durchzuführen um die Tiere nicht zu gefährden. Zur Aufwertung der betroffenen Lebensstätte können an der Böschung dahinter Steinriegel und Trockenmauern für die Mauereidechsen angelegt werden.

Bei entsprechendem Vorgehen liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Die geplanten Eingriffe werden für die gefundenen Eidechsen und Tagfalter als nicht erheblich bewertet.

Literatur

- EBERT, G. Hrsg.(1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.Bd.1 Tagfalter. Ulmer, Stuttgart.
- EBERT, G. Hrsg.(1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.Bd.2 Tagfalter. Ulmer, Stuttgart.
- EBERT, G. Hrsg.(2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.Bd.10 Ergänzungsband. Ulmer, Stuttgart.
- FRITZ (1987): Die Bedeutung anthropogener Standorte als Lebensraum für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) dargestellt am Beispiel des südlichen Oberrheins- und des westlichen Hochrheintales. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg **41**:427-462.
- GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.
- GEISSLER-STROBEL, S.; TRAUTNER, J.; JOOS, R.; HERMANN, G. & G. KAULE (2006): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Ein Planungswerkzeug zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in der kommunalen Praxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (12): 361-369.
- KORNDÖRFER (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
- LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (1997): Beobachtungen zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an einem alten Widerlager. Die Eidechse (8) Heft 1: 10-16.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- WAITZMANN & SCHWEIZER (2007): Zauneidechse. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- WEIDEMANN, H.-J.(1986): Tagfalter. Entwicklung – Lebensweise Bd. 1. Neumann-Neudamm, Melsungen.
- WEIDEMANN, H.-J.(1988): Tagfalter. Entwicklung – Lebensweise Bd. 2. Neumann-Neudamm, Melsungen.

Fledermaus-Relevanzprüfung im Zusammenhang mit dem B-Plan „Hölzele – Sportplatz“ der Gemeinde Efringen-Kirchen



Vorhabensbereich Sportplatz „Hölzele“ in Efringen-Kirchen (Foto: H. Turni)

erstellt am 28.10.2010 von

**Dr. Hendrik Turni &
Dr. Michael Stauss
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen**

im Auftrag von

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg**

1 Rechtliche Grundlage, Aufgabenstellung

Fledermäuse unterliegen in Deutschland strengem Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Mit Hilfe einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch ein Bauvorhaben für streng geschützte Arten eine Betroffenheit vorliegt, die einen jener Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 erfüllt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Deshalb wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die saP.

2 Untersuchungsgebiet, Methoden

Im vorliegenden Fall plant die Gemeinde Efringen-Kirchen im Baugebiet „Hölzele“ eine Erweiterung des Sportplatzes (Abb. 1).

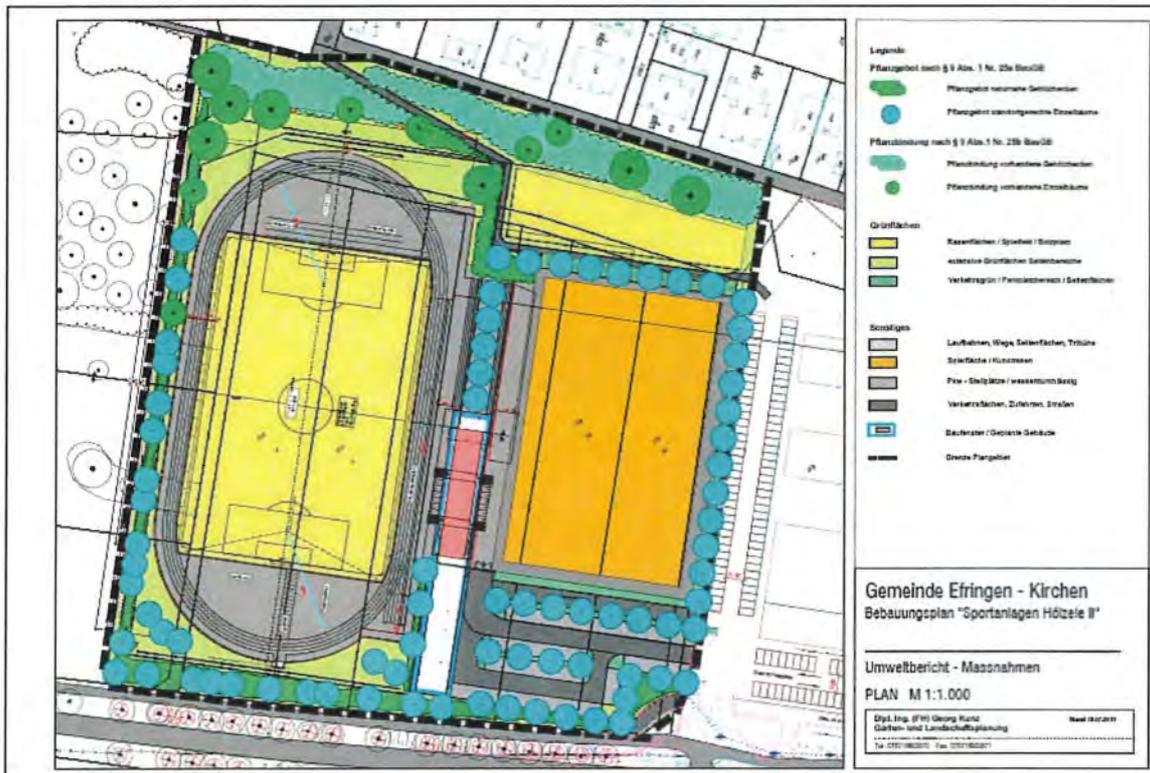


Abbildung 1 Geplante Erweiterung und Maßnahmen nach der Erweiterung der Sportanlage „Hölzele“

Entsprechend der oben erläuterten Vorgehensweise war durch eine Vorprüfung zu klären, ob der geplante Eingriff in diesem Gebiet für Fledermäuse relevant ist. Ziel der Relevanzprüfung war es u.a. zu ermitteln, ob in dem Vorhabensbereich Fledermaus-Quartiere vorhanden sind und ob durch den Vorhabensbereich wichtige Flugstraßen verlaufen. Hierzu erfolgten Baumhöhlenkontrollen im Eingriffsbereich sowie Gebäudekontrollen im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich. Es wurden relevante Habitatstrukturen erfasst sowie eine stichprobenartige Detektorbegehung mit dem Ultraschalldetektor Pettersson D240x durchgeführt, um evtl. vorhandene Flugstraßen zu überprüfen. Die Begehung erfolgte am 30.07.2010.

3 Ergebnisse

Im Rahmen der stichprobenartigen Erfassung konnten im Plangebiet „Hölzele“ folgende Fledermausarten beobachtet und mit dem Detektor registriert werden:

Tabelle 1 Liste der nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet „Hölzele“

Art - Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH	ZAK	§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	i	IV	N	s
Rauhaut/Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	G / D	i / D	IV	N / ?	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-	s

Rote Listen

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2008)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- 3 gefährdet
- i gefährdete wandernde Art
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten defizitär
- nicht gefährdet

ZAK Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2006)

- N Naturraumart
- nicht im ZAK aufgeführte Art

FFH

IV Art des Anhanges IV

§ Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

- s streng geschützte Art

In den Streuobstbeständen sowie entlang des Gehölzbestandes wurden mehrere jagende Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. In großer Höhe über der Fläche des Sportplatzes wurde ein Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) registriert. Westlich des Sportplatzes sowie an zwei Stellen randlich von Gehölzstreifen wurden drei Fledermäuse registriert, die aufgrund fehlender Sozialrufe nicht sicher bestimmt werden konnten, jedoch entweder Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) oder Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) zugeordnet werden können.



Abbildung 2 Einzelnachweise der erfassten Fledermausarten im Plangebiet „Hölzele“ der Gemeinde Efringen-Kirchen. Rot umrandet: Untersuchungsgebiet; gelber Punkt: Zwergfledermaus, blau: Rauhaut-/Weißrandfledermaus, rot: Großer Abendsegler.

Da es sich um eine stichprobenartige Erfassung der Fledermäuse mit dem Detektor handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Artenspektrum vollständig ist. Denkbar ist zusätzlich das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie des Braunen (*Plecotus auritus*) und des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) in diesem Lebensraum.

Bei den Baumhöhlenkontrollen konnten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

Es wurde keine Flugstraße im geplanten Eingriffsbereich festgestellt.

4 Bewertung, Fazit

Das Plangebiet „Hölzele“ wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, wobei nur der Gehölzstreifen am Siedlungsrand von Bedeutung ist. Dieser Gehölzstreifen würde bei der Erweiterung des Sportgeländes reduziert werden. Daher ist die Pflanzung eines Gehölzstreifens angrenzend an den geplanten Eingriffsbereich sowie im Eingriffsbereich zwischen den Sportplätzen zu empfehlen. Die neu gepflanzten Gehölze müssen dabei mit den bereits vorhandenen Gehölzstreifen verbunden werden.

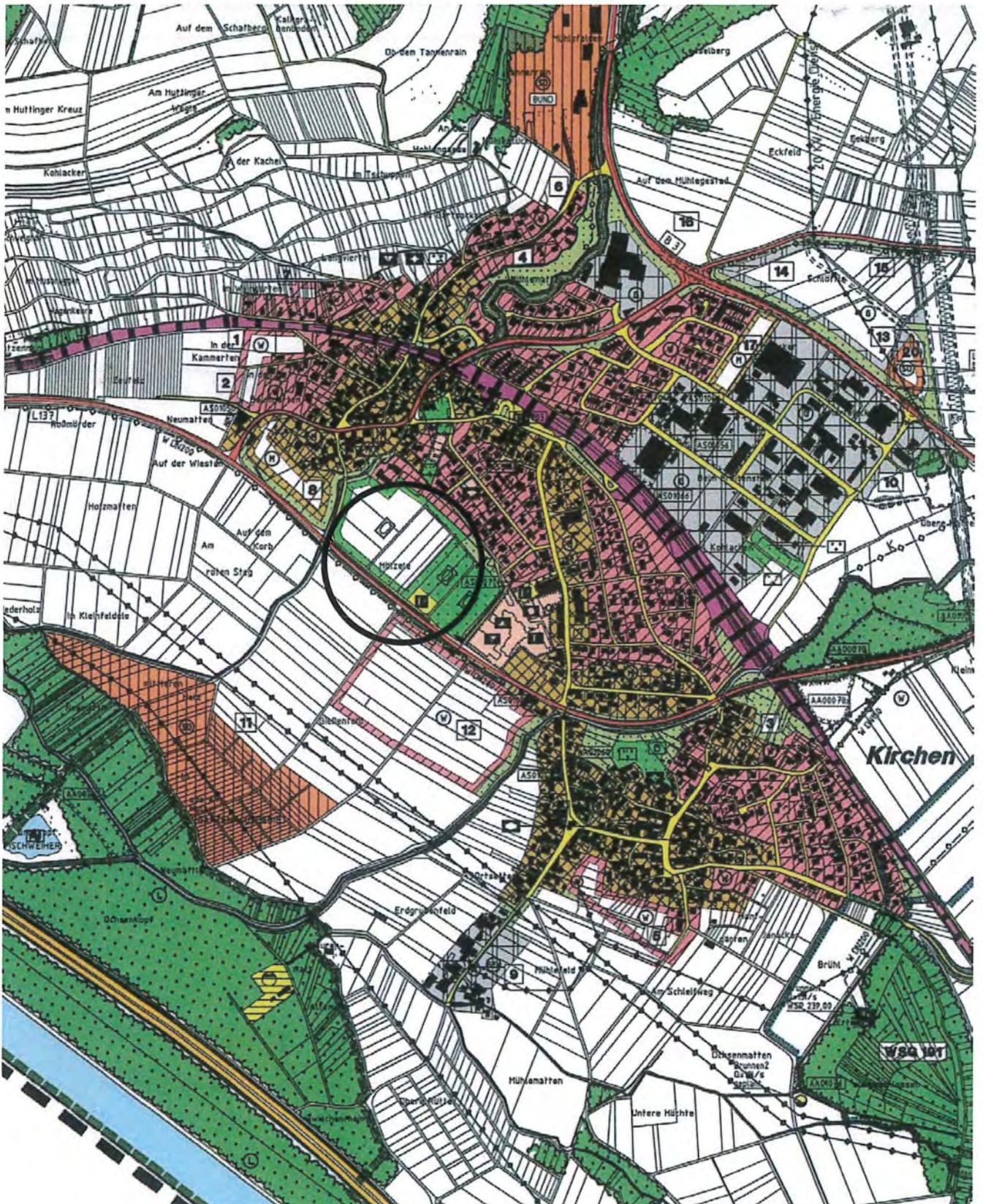
Aus fachlicher Sicht ist trotz Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet keine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da es sich um siedlungstypische und siedlungsgewohnte Fledermausarten handelt, deren Quartiere nicht durch den geplanten Eingriff gefährdet sind. Flugstraßen gehen nicht verloren, die Beeinträchtigung des vorhandenen Jagdhabitats würde durch die vorgeschlagene Maßnahme ausgeglichen werden.

5 Literatur

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

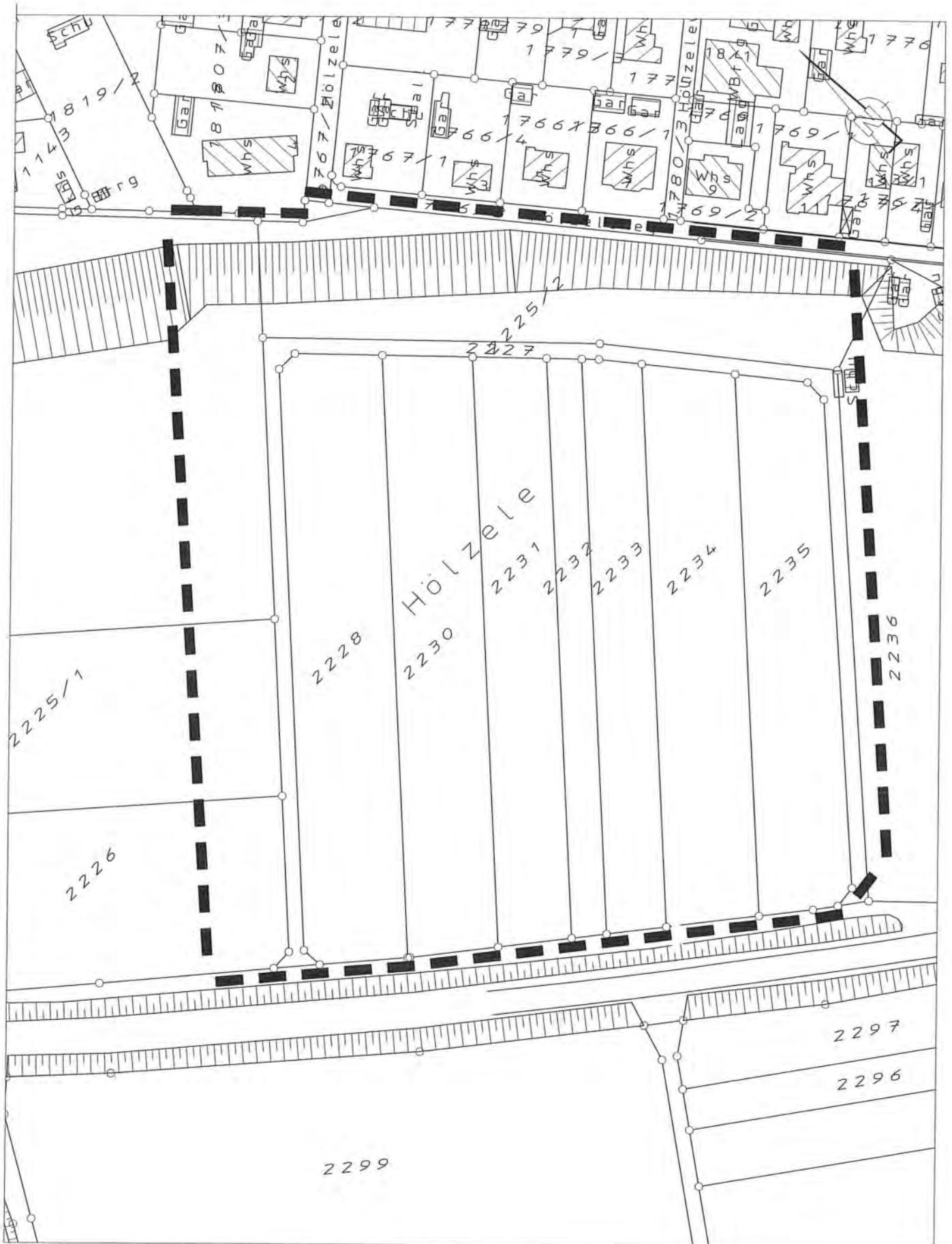
Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich





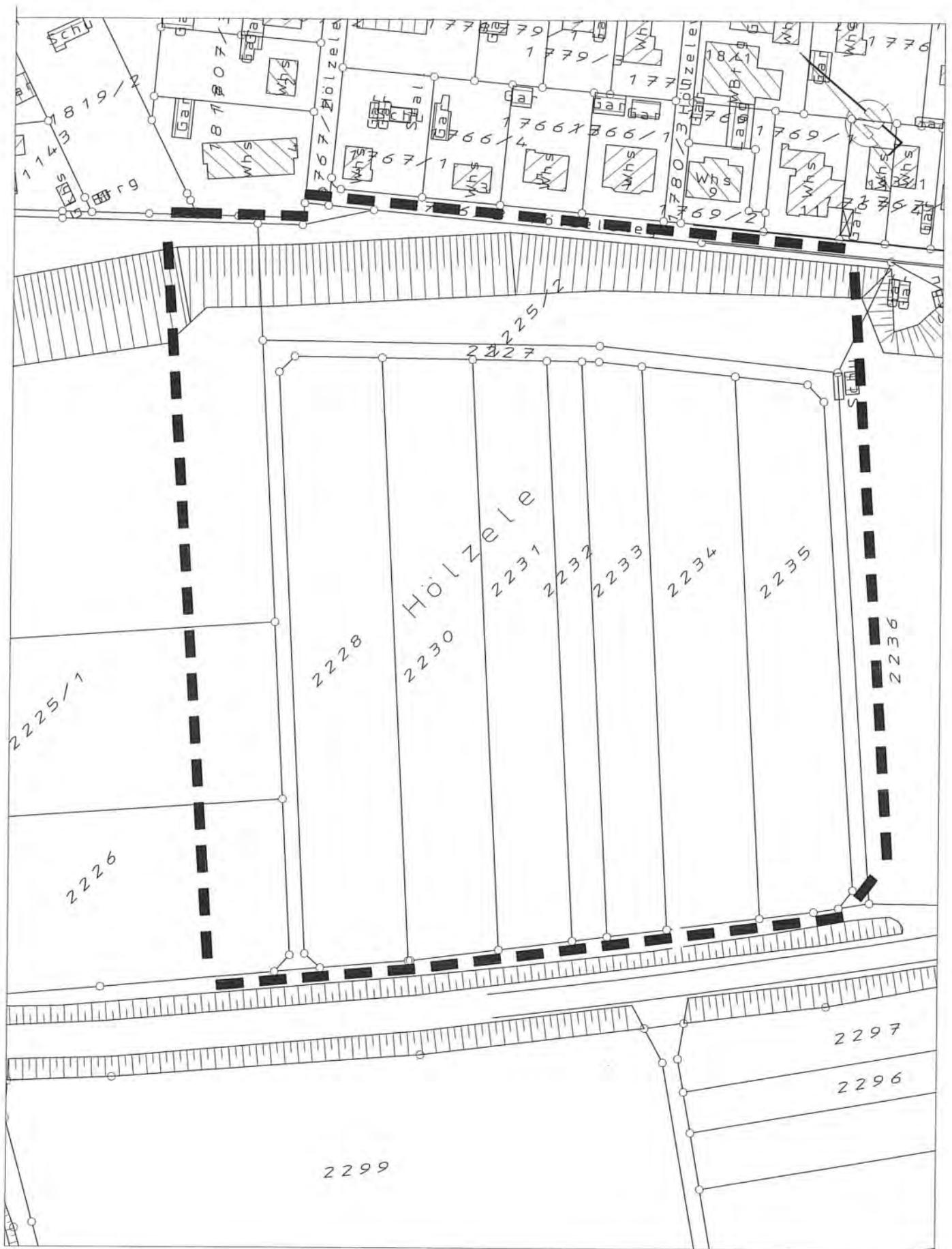
Gemeinde Efringen-Kirchen Gemarkung Efringen-Kirchen
Bebauungsplan
Abgrenzungsplan

"Sportanlage Holzlele"

GEOplan



Datum: 18.07.2011	gez.: Er	Maßstab: 1:1500
Größe: 21,0 x 29,7	gepr.: Fl	
Plbz: Abgrenz.plt	Proj.Nr.: B1359	Unterschrift: <i>[Signature]</i>



Gemeinde Efringen-Kirchen Gemarkung Efringen-Kirchen
 Bebauungsplan "Sportanlage Holzzele"
 Abgrenzungsplan

GEOplan



Datum: 18.07.2011	gez.: Er	Maßstab: 1:1500
Größe: 21,0 x 29,7	gepr.: Fl	
Plbz: Abgrenz.plt	Proj.Nr.: B1359	Unterschrift: <i>[Signature]</i>



Legende

- Lebensräume mit hoher Bedeutung als Lebensraum**
- Gehölzhecken / Einzelbäume
 - Streuobstbestände auf Mähwiesen/Fettwiesen
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum**
- Mähwiesen/Fettwiesen
- Lebensräume mit geringer Bedeutung als Lebensraum**
- Ackerflächen
 - Rasenflächen / Bolzplatz
- Defizitbereiche**
- versiegelte Flächen (Asphalt, Pflaster, Schotter)
 - Kunstrasenflächen
 - Schuppen
 - Schotterflächen
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - Versiegelte Flächen (Verkehrsflächen, Stellplätze, Laufbahn, Tribüne usw.)
 - Rasenflächen / Spielfelder
 - Baufenster / Geplante Gebäude
 - Geplante Grünflächen / Randbereiche (keine Spielfelder)

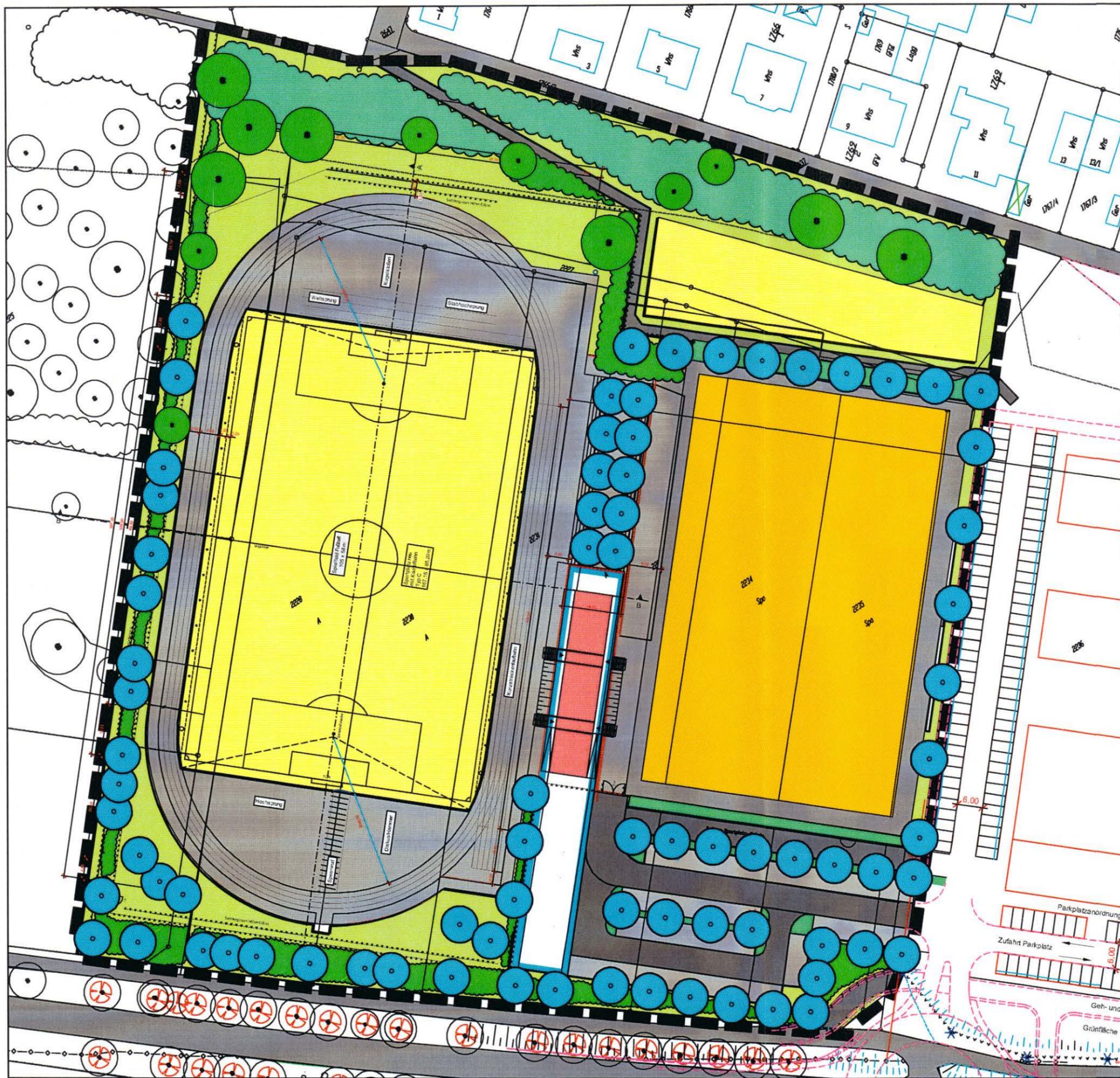
Gemeinde Efringen - Kirchen
 Bebauungsplan "Sportanlagen Hölzele II"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.000

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
 Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 18.07.2011



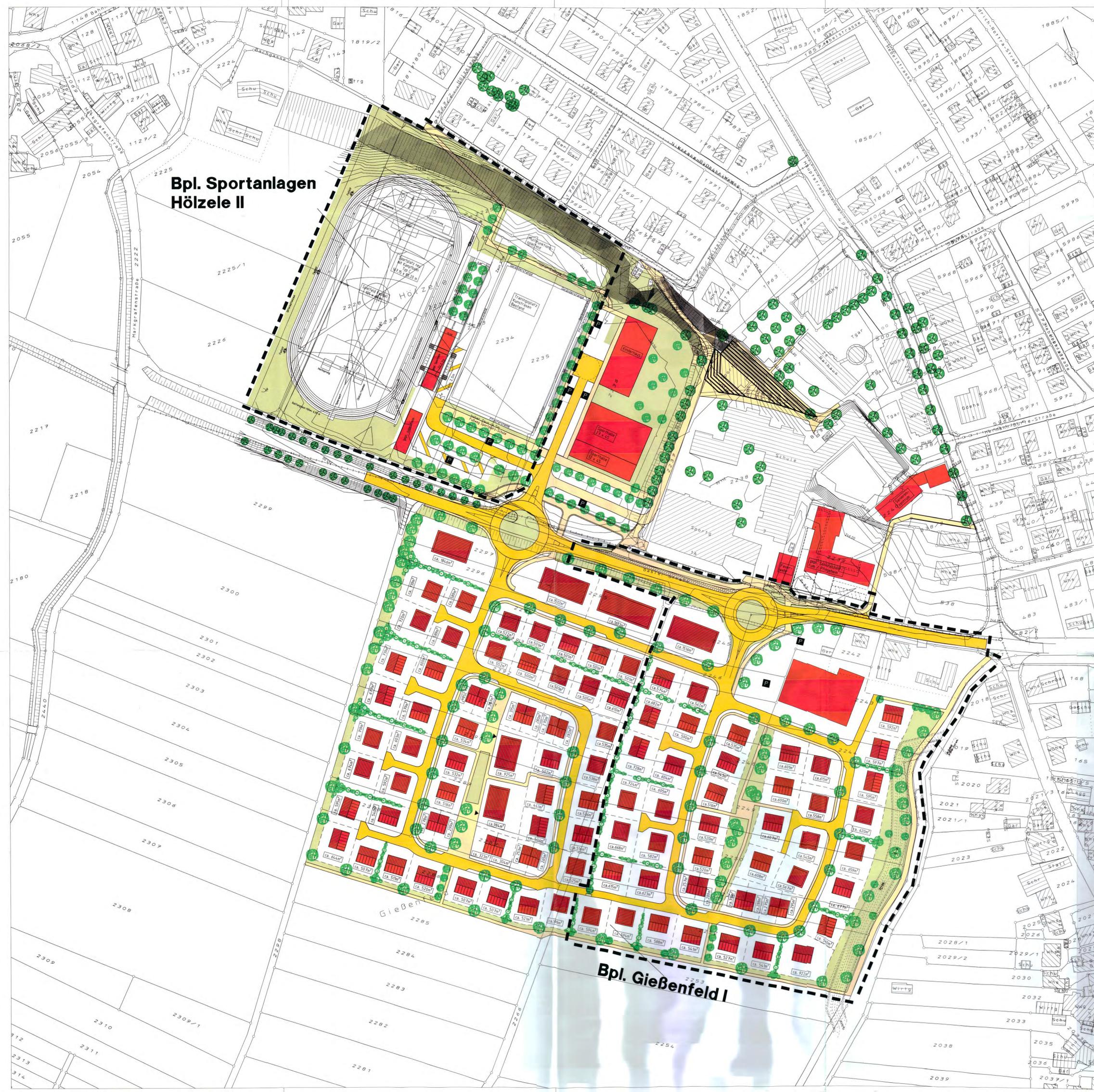
- Legende**
- Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
-  Pflanzgebot naturnahe Gehölzhecken
 -  Pflanzgebot standortgerechte Einzelbäume
- Pflanzbindung nach § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB**
-  Pflanzbindung vorhandene Gehölzhecken
 -  Pflanzbindung vorhandene Einzelbäume
- Grünflächen**
-  Rasenflächen / Spielfeld / Bolzplatz
 -  extensive Grünflächen Seitenbereiche
 -  Verkehrsgrün / Parkplatzbereich / Seitenflächen
- Sonstiges**
-  Laufbahnen, Wege, Seitenflächen, Tribüne
 -  Spielfläche / Kunstrasen
 -  Pkw - Stellplätze / wasserdurchlässig
 -  Verkehrsflächen, Zufahrten, Straßen
 -  Baufenster / Geplante Gebäude
 -  Grenze Plangebiet

Gemeinde Efringen - Kirchen
 Bebauungsplan "Sportanlagen Hölzele II"

Umweltbericht - Massnahmen
 PLAN M 1:1.000

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
 Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 18.07.2011



**Bpl. Sportanlagen
Hölzele II**

Bpl. Gießenfeld I

**GEMEINDE
EFRINGEN-KIRCHE**

GEMARKUNG
EFRINGEN-KIRCHEN

**Städtebaulicher
Rahmenplan**

Ortsentwicklung

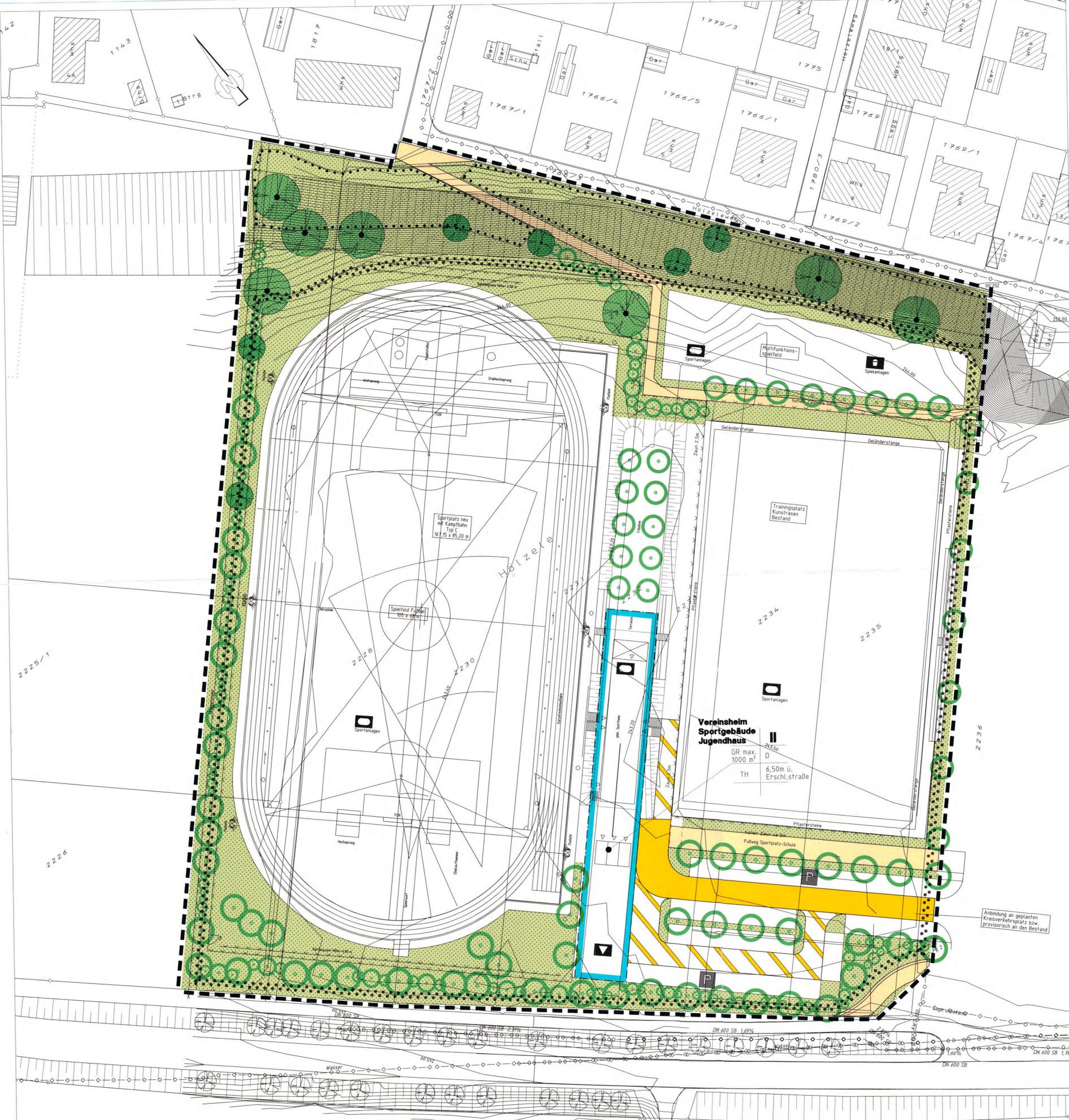
Gestaltungsplan

Datum: 18.07.2011	gez. Er	Maßstab: 1:1000
Größe: 95,0 x 73,5	gepr. Fl	
Platz: Hölzele3-5.plt	Proj.Nr.: B1311-10	Unterschrift: [Signature]

Büro Murg : Am Bühleracker 7
79730 Murg-Niederhof
Tel.: 07763/91300
Fax: 07763/91301

Büro Wehr : Lachenstraße 16
79664 Wehr
Tel.: 07762/5208-55
Fax: 07762/5208-23

www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de



- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
- Gebäude mit Haus-Nr.
- Grundstücksgrenze
- Wegfallende Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Böschung
- Koordinatenkreuz
- Höhenschichtlinie mit Höhenangabe über NN
- Mauer
- Sinkkasten
- Straßenverkehrsflächen (§9(1)Nr.11 BauGB)
- Öffentlicher Fußweg (§9(1) Nr.11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9(1)Nr.11 BauGB)
- Öffentliche Parkflächen (§9(1)Nr.11 BauGB)
- Unterirdische Leitungen (§9(1)Nr.13 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen (§9(1) Nr.15 BauGB)
- Anpflanzen Bäume (§9(1) Nr.25 BauGB)
- Anpflanzen von Sträuchern (§9(1) Nr.25 BauGB)
- Baum bestehend
- Erhalten von Bäumen (§9(1) Nr.25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9(1) Nr.25 b) BauGB)
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen (§9(1)Nr.5 BauGB)
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Sportanlagen (§9(1)Nr.5 BauGB)
- Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen (§9(1)Nr.5 BauGB)
- Spielanlagen (§9(1)Nr.5 BauGB)
- bestehender Zaun
- geplanter Zaun
- Baugrenze (§9(1) Nr.2 BauGB, §22 u.23 BauNVO)
- Geplante bzw. bestehende First- / Gebäudehauptfrüchtigung zwingend (§9(1)Nr.2 BauGB, §22 u.23 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9(1) Nr.1 BauGB)
- Grundfläche als Höchstmaß (§9(1) Nr.1 BauGB)
- Traufhöhe (§9(1) Nr.1 BauGB)
- Offene Bauweise (§9(1) Nr.2 BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungs träger

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 21.12.2006 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG Efringen-Kirchen, DEN 18. Juli 2011	AM 19.07.2010 AM 29.07.2010
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 21.12.2006 DURCH DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN ANSCHL. AUSLEGUNG Efringen-Kirchen, DEN 18. Juli 2011	AM 02.08.2010 BIS 20.08.2010
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 21.12.2006 IN DER ZEIT ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG Efringen-Kirchen, DEN 18. Juli 2011	VOM 04.04.2011 BIS 04.05.2011 AM 24.03.2011
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BAUGB VOM 21.12.2006 I.V.M. § 4 ABS.1 GO Efringen-Kirchen, DEN 18. Juli 2011	AM 18.07.2011
GENEHMIGUNG	
AUSFERTIGUNG ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HERZU ZUGELASSENE BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GE... ÜBEREINSTIMMT. Efringen-Kirchen, DEN 19. Juli 2011	
RECHTSKRÄFTIG NACH § 10 BAUGB VOM 21.12.2006 DURCH BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN KRAFT GETRETEN Efringen-Kirchen, DEN 1. Aug. 2011	AM 11. Aug. 2011 BIS AM 11. Aug. 2011

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

SPORTANLAGEN HÖLZELE II

Zeichnerischer Teil

Datum: 18.07.2011	gez: Er	Maßstab: 1:500
Größe: 95,0 x 59,4	gepr: Fl	
Platz: Replan.plt	Proj.Nr.: B1359	Unterschrift:

Büro Murg : Büro Wehr :
 Am Bühleracker 7 Lachenstraße 16 www.geobueros.de
 79730 Murg-Niederhof 79664 Wehr geo-plan@geobueros.de
 Tel.: 07763/91300 Tel.: 07762/5208-55
 Fax: 07763/91301 Fax: 07762/5208-23